

A U S F E R T I G U N G

36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 den sich aus der Anlage A zu dieser Ausfertigung ergebenden Beschluss gefasst. Der Beschluss bezieht sich auf die Beschlussvorlage Drucksache RR-21/2017.

Die vom Regionalrat beschlossene zeichnerische Änderung des Regionalplanes ergibt sich aus der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Drucksache RR-21/2017 und ist als Anlage B dieser Ausfertigung beigefügt.

Diese Ausfertigung ist für das Niederlegungsexemplar beim Kreis Gütersloh bestimmt.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung (Anlagen A und B) mit der Urschrift wird bestätigt.

Detmold, den 27.03.2018

(Leitender Regierungsbaudirektor Patschke)

36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)

-Aufstellungsbeschluss-

Bearbeitung:	Dez. 32 Regionalentwicklung LRBD Patschke, RBD Brockhagen, RBr Weber, RBr Ganninger, RBr Witzke, RBr Anders
Rechtsgrundlage:	§§ 2,4,7,8,9,10 Raumordnungsgesetz (ROG) §§ 9,13,19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung, Wissenschaft und Forschung	04.12.2017	AD'in Recklies
Regionalrat	11.12.2017	AD'in Recklies

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) zur Kenntnis. Er weist die Bedenken und Anregungen, zu denen mit den Beteiligten ein Ausgleich der Meinungen nicht erzielt werden konnte, auf der Grundlage der in der Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG dargestellten Stellungnahmen und dem Bericht der Regionalplanungsbehörde zur Erörterung zurück. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 ROG haben nicht vorgelegen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 LPIG die Aufstellung der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1) gem. den Anlagen 1 und 2.
3. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Änderung des Regionalplans, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Sachdarstellung:

**36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)**

- Aufstellungsbeschluss-

PLANBEGRÜNDUNG

- 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)**
 - 1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung
 - 1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereiches
- 2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens**
 - 2.1 Erarbeitungsbeschluss
 - 2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens
 - 2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens
- 3. Raumordnerische Beurteilung**
 - 3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG
 - 3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Verhältnis zu Zielen des Regionalplans
 - 3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des Regionalplans
 - 3.3.1 Siedlung
 - 3.3.2 Bandinfrastruktur
 - 3.3.3 Freiraum
- 4. Artenschutz/Umwelterklärung**
 - 4.1 Artenschutz
 - 4.2 Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG)
- 5. Raumordnerische Abwägung**
- 6. Weiteres Verfahren**

Anlagen

- Anlage 1: Zeichnerische Darstellung
Anlage 2: Textliche Darstellung
Anlage 3: Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise der Beteiligten mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde und den Ergebnissen der Erörterung
Anlage 4: Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG)
Anlage 5: Liste der verwendeten Abkürzungen

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Anlass

Im Jahr 2010 hatte die britische Regierung den Abzug der Streitkräfte aus Deutschland bis zum Jahr 2020 angekündigt. Dies betrifft sowohl den Flugplatz Gütersloh/Princess Royal Barracks selber, als auch die unmittelbar an ihn angrenzenden Flächen der Siedlung Parsevalstraße. Bei der Siedlung Parsevalstraße handelt es sich um einen für Angehörige der Streitkräfte errichteten ehem. Wohnstandort mit zugehörigen Sportanlagen und Infrastruktureinrichtungen.

Nach dem endgültigen Abzug der britischen Streitkräfte im Oktober 2016 ist der Flugplatz Gütersloh mit allen Flächen zum 03. November 2016 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergeben worden.

Die BImA hat die Stadt Gütersloh davon in Kenntnis gesetzt, dass das Bundesverteidigungsministerium erklärt hat, dass eine militärische Nachfolgenutzung auf dem Flugplatz Gütersloh nicht beabsichtigt ist. Dieser Verzicht gilt auch für eine militärische Nachfolgenutzung durch die NATO. Das bedeutet, dass der planerische Prozess für eine zivile Nachfolgenutzung (Konversion) des Gesamtstandortes Flugplatz Gütersloh durchgeführt werden kann. Von diesem Konversionsprozess sind die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz unmittelbar betroffen.

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels, die Konversion des Flugplatzes zu betreiben, haben die beiden Städte und die Gemeinde am 26. Januar 2017 eine gemeinsame Gesellschaft (Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH) gegründet. Vorgesehen ist, dass diese Gesellschaft die Flächen des Flugplatzes von der BImA erwirbt, die Flächen nach Schaffung von Planungsrecht erschließt, revitalisiert und dem Markt zur Verfügung stellt. Dies wollen die drei interkommunalen Partner auf der Grundlage eines schon erarbeiteten Integrierten Handlungskonzepts „Konversion Flugplatz Princess Royal Barracks“ vornehmen, um u. a. einen regionalbedeutsamen Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Damit sollen im Rahmen der kommunalen Aufgaben und Verantwortung das örtliche Angebot an Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten, gestärkt und die Konversionsflächen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Die vorliegende 36. Änderung des RPlans ist somit erforderlich um ein erstes Teilziel des Integrierten Handlungskonzeptes im Rahmen der Konversion des ehem. Flugplatzes zu realisieren.

Die regionalplanerische Überplanung des gesamten Konversionsstandortes Flugplatz Gütersloh soll in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1) wird im Rahmen der vorliegenden 36. Regionalplanänderung der Bereich nördlich des Flugplatzes als GIB entwickelt. Mit der vorgesehenen Darstellung eines interkommunalen GIB im Änderungsbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung noch keine Vorentscheidung für die zukünftigen Darstellungen des Flugplatzgeländes im RPlan getroffen. Diese müssen in einem gesonderten regionalplanerischen Verfahren begründet und nachvollzogen werden (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 2). Dies soll spätestens im Rahmen der anstehenden Neuaufrichtung des RPlans für OWL vorgenommen werden.

Bei dem auf dem Flugplatz Gütersloh im Rahmen der Konversion zu entwickelnden GIB handelt es sich schon aufgrund seiner Flächengröße um einen Standort mit einer langfristigen und vielfältigen Entwicklungsperspektive. Für die Wirtschaftsflächenentwicklung wurden daher mehrere Entwicklungsabschnitte für das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet gebildet. Mit Blick auf die großen Flächenpotenziale wird von einem langfristigen Entwicklungszeitraum (2016 bis 2030) ausgegangen.

Erfordernis

Die Zielsetzung, im Rahmen der vorliegenden 36. Änderung des RPlans die Flächen nördlich der B 513 als GIB zu entwickeln, begründen sich aus mehreren Aspekten.

- Die vorhandene Konversionsfläche muss einer adäquaten Nachfolgenutzung zugeführt werden. Sie ist Teil des Konversionsprozesses und damit der Entwicklungsstrategie für den Flugplatz Gütersloh.
- Die Umsetzung dieser Fläche erfolgt in interkommunaler Zusammenarbeit der drei benachbarten – von der Konversion betroffenen – Kommunen.
- Die vorliegende Änderung dient dabei auch als wirtschaftlicher Einstieg in den Konversionsprozess des Flughafens selber. Dieser ist eine komplexe, mit einem hohen finanziellen Risiko verbundene und langfristige Aufgabe, die entsprechend vorbereitet werden muss.
- Der Bedarf für diese Änderung ist gegeben, da in dieser Teilregion des Kreises Gütersloh ein Fehlbedarf an industriell nutzbaren Wirtschaftsflächen besteht.

Insbesondere die Problematik, dass es aktuell Engpässe für eine Wirtschaftsflächenentwicklung für störende gewerbliche und industrielle Betriebe in den Städte Gütersloh und Harsewinkel gibt, wird sowohl in dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Gütersloh (2017) als auch in dem Integrierten Handlungskonzept für den ehem. Flugplatz Gütersloh thematisiert. In beiden Gutachten wird ferner darauf hingewiesen, dass sich diese Flächenengpässe zukünftig noch weiter verstärken werden, wenn nicht neue Standorte für Wirtschaftsflächen entwickelt werden.

1.1 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereiches

Gegenstand der 36. Änderung ist die Darstellung eines interkommunalen GIB nördlich des eigentlichen ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh als Teil der Gesamtkonversion des Standortes.

Mit Schreiben vom 07. Februar 2017 haben die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz darum gebeten, ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans einzuleiten. Grundlage für diesen Antrag waren gleichlautende Ratsbeschlüsse der drei beteiligten Kommunen im Vorfeld.

Der Änderungsbereich ist im LEP als Freiraum mit Überlagerung von Gebieten zum Schutz des Wassers dargestellt. Im rechtskräftigen RPlan GEP – TA OB Bielefeld ist er als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Auf der Grundlage der bisherigen Nutzungsüberlegungen und Untersuchungen soll der Bereich zukünftig als GIB dargestellt werden. Aufgrund der Flächengröße von ca. 24 ha ist eine Änderung der Regionalplandarstellungen erforderlich.

Der Änderungsbereich mit der zu überplanenden Konversionsfläche befindet sich auf den Gebieten der Städte Gütersloh und Harsewinkel und grenzt unmittelbar nördlich an die klassifizierte Marienfelder Straße (B 513). Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Welplagebach begrenzt (siehe Übersichtskarte in der Anlage 1).

Der Änderungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 24 ha auf. Davon befinden sich ca. 13 ha auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel und ca. 11 ha auf dem der Stadt Gütersloh.

Große Teile des Änderungsbereiches wurden seit Jahrzehnten für die Unterbringung und Freizeitgestaltung/Sport der Familien der britischen Streitkräfte genutzt und baulich in Anspruch genommen. Neben diesen direkt von den Streitkräften genutzten Flächen und Gebäuden befinden sich hier weitere, auf den Militärstandort bezogene Nutzungen in Form von Dienstleistungsangeboten für den Bedarf der Streitkräfte und ihrer Angehörigen. Auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel soll eine landwirtschaftlich genutzte Teilfläche entsprechend der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes für die Entwicklung des Konversionsstandortes in die GIB-Darstellung einbezogen werden.

Insoweit belaufen sich die bisher von den Streitkräften direkt genutzten Flächen im Änderungsbereich auf einen Anteil von 59%. Landwirtschaftlich genutzte Flächen haben lediglich einen Anteil von 27%. Der übrige Flächenanteil von 14% des Änderungsbereichs verteilt sich auf infrastrukturelle Erschließungen, eine Resthofanlage, zwei Waldflächen und mehrere Gehölzstreifen entlang der vorhandenen Erschließungsanlagen.

Aufgrund der Lage außerhalb des eigentlichen Militär- und Flugplatzbereichs verfügen die Belegenheitskommunen Gütersloh und Harsewinkel nördlich der B 513 bereits jetzt über die Planungshoheit. Insoweit steht der Änderungsbereich für eine planerische Bearbeitung und bauliche Entwicklung zur Verfügung.

Änderungen aufgrund des Erarbeitungsverfahrens:

Die zeichnerische Darstellung hat sich gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss nicht geändert. Im Regionalplan-Kapitel B.1.5 (Seite 28) wird als Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens eine textliche Ergänzung des Zieles 5 eingefügt.

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

2.1 Erarbeitungsbeschluss

In seiner Sitzung am 27. März 2017 beauftragte der RR Detmold die RPIB, das Erarbeitungsverfahren zur 36. Änderung des RPlans GEP – TA OB Bielefeld auf der Grundlage des mit Sitzungsvorlage RR-4/2017 vorgelegten Entwurfes durchzuführen.

2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens

Nach § 9 Abs.2 ROG i.V.m. § 13 Abs.1 LPIG NRW sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (§ 4 Abs.1 ROG) als Beteiligte sowie die Öffentlichkeit beteiligt worden.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten und die Öffentlichkeit Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnten, war auf 2 Monate festgesetzt. Die Unterlagen sind öffentlich ausgelegt und ergänzend den zu beteiligenden öffentlichen Stellen übersandt worden.

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 36. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 14) am 03. April 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 36. Änderung des RPlans haben danach vom 19. April bis 19. Juni 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregie-

rung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Es wurden 48 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 04. April 2017 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 19. Juni 2017 (einschließlich) mitzuteilen.

Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG ergaben sich aus der Anlage 2 der Vorlage RR-4/2017. 14 Beteiligte haben von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die RPIB hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 3 der vorliegenden Vorlage). Diese Synopse der Anregungen und Hinweise mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 26. September 2017 übersandt worden.

Der RPIB erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Die RPIB hat dem RR über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Anregungen und Bedenken, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen. Die RPLB hat daher, ebenfalls mit Schreiben vom 26. September 2017, zu einer Erörterung der Bedenken und Anregungen eingeladen. Als Termin wurde der 13. Oktober 2017 festgesetzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 36. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 14) am 03. April 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 36. Änderung des RPlans haben danach vom 19. April bis 19. Juni 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 Abs. 4 ROG

Die Änderung des RPlans hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates. Eine entsprechende Beteiligung war daher nicht erforderlich.

2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Beteiligte

Die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden am 13. Oktober 2017 mit diesen erörtert. Der angestrebte Ausgleich der Meinungen zu der Planänderung konnte nicht in jedem Fall erzielt werden.

Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung, bei denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte

Nach der Erörterung der Stellungnahmen bestehen unausgeräumte Anregungen und Bedenken mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV). Die Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Landessportbund haben nachträglich den Ausgleich der Meinungen erklärt. Auch der WLV hat dies zu einem Punkt seiner Stellungnahme (ID 41) getan.

Diese unausgeräumten Bedenken und Anregungen, sowie deren Bewertung durch die RPIB, werden nachfolgend dargestellt (siehe die Ausführungen in der Synopse/Anlage 3).

Themenschwerpunkte der Stellungnahmen der vorstehend genannten Beteiligten sind u.a.:

- **Bedenken zur Überplanung der nördlich der B 513 gelegenen Konversionsfläche unter Einbeziehung von zusätzlichen Freiraumflächen**
- **Die Änderung gefährdet die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes**

Landesbüro der Naturschutzverbände: Bedenken zur Überplanung der nördlich der B 513 gelegenen Konversionsflächen unter Einbeziehung von zusätzlichen Freiraumflächen (ID 11)

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist es für die zukünftige bedarfsgerechte Ausstattung der drei beteiligten Kommunen mit Wirtschaftsflächen nicht erforderlich, die nördlich der B 513 gelegenen Flächen in Anspruch zu nehmen. Dieses betrifft im Besonderen die dort vorhandenen Freiflächen. Der zukünftige Bedarf an Wirtschaftsflächen kann im Rahmen der Konversion auf dem ehem. Flugplatz gedeckt werden. Die dort zur Verfügung stehenden Entwicklungspotentiale für GIB reichen dafür aus.

Regionalplanungsbehörde: Auszug aus der Erwiderung

Die Landesplanungsbehörde hat für nicht vorhabenbezogene Änderungen des RPlans die Vorgabe gemacht, dass der Nachweis des zukünftigen GIB Bedarfs auf der Grundlage eines monitoringbasierten Ansatzes entsprechend dem neuen LEP zu erfolgen hat. In den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 LEP "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" wird die Berechnungsmethode näher ausgeführt.

Unter Einhaltung der Vorgaben der Landesplanungsbehörde ergibt sich in Anlehnung an die im LEP verankerte Methodik für die drei Kommunen der folgende überschlägige GIB-Bedarf. Die konkrete Quantifizierung des GIB kann erst im Rahmen der Entwurfserarbeitung für den neuen RPlan OWL erfolgen.

In den letzten 7 Jahren (Monitoringstichtag 01. Januar 2011 bis 01. Januar 2017) sind im Durchschnitt in den drei beteiligten Kommunen insgesamt ca. 11,27 ha GIF (Gewerbe- und Industrieflächen) pro Jahr verbraucht worden. Für den Planungszeitraum von 20 Jahren ergibt sich damit ein Bedarf von ca. 225 ha. Von diesem Bedarf sind die vorhandenen Reserveflächen (einschließlich der betriebsgebundenen Reserveflächen) abzuziehen. In den drei Kommunen belaufen sich die Reserveflächen zum Stichtag 01. Januar 2017 in Summe auf ca. 100 ha. Für den o.g. Planungszeitraum ergibt sich damit ein zusätzlicher GIB Bedarf von insgesamt ca. 125 ha. Bei der vorgenannten Berechnung des Bedarfs wurde der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP angesprochene Planungs- und Flexibilitätsschlag von bis zu 20% nicht berücksichtigt.

Die ca. 24 ha GIB, die im Rahmen der 36. Änderung des RPlans neu dargestellt werden, sind vom zukünftigen GIB Bedarf der drei Kommunen gedeckt.

Die angestrebte Entwicklung als interkommunaler GIB deckt sich zudem mit den Planungszielen des Integrierten Handlungskonzeptes Konversion Flugplatz "Princess Royal Barracks" aus dem Jahr 2016 und dem Gewerbeentwicklungskonzept der Stadt Gütersloh aus dem Jahr 2015. Gestützt wird dieses regionalplanerische Entwicklungsziel auch durch das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh aus dem Jahr 2017. Der ehemalige Flugplatz Gütersloh wird in diesem Konzept als überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Nutzung eingestuft. In dem vorgenannten Konzept wird zudem vorgeschlagen, dort ein neues interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln.

Die Nachnutzung und Reaktivierung der überwiegend baulich genutzten Bereiche des ehem. Flugplatzes sowie der angrenzenden Parseval-Siedlung mit den angrenzenden Sportstätten tragen aus Sicht der RPIB in einem besonderen Maß zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei.

Erörterungsergebnis:

Der Beteiligte stellt noch einmal heraus, dass es sich bei dem Bereich der angestrebten Regionalplanänderung um naturschutzfachlich hochwertige Teilbereiche handele, die u.a. alten Baumbestand aufweisen. Es handele sich zudem um eine parkartige Landschaft mit einem hochwertigen Landschaftsbild und um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, sodass die Vorbereitung einer Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet sein müsse.

Die anwesenden Vertreter der beteiligten Kommunen erklären, dass es sich bei dem Änderungsbereich zu großen Teilen um Sportplatzflächen mit zum Teil künstlichen Rasen handele. Weitere Bereiche wie die Parsevalsiedlung und der zentrale Bereich mit Sporthalle und Gehöft seien baulich vorgeprägt, sodass eine hohe Naturnähe nicht festgestellt werden könne. Die Vertreter der Kommunen legen dar, dass für eine Nutzung der Sportanlagen an dieser Stelle kein Bedarf bestehe. Die Bedarfe an Sporteinrichtungen können derzeit durch die der bestehenden Anlagen gedeckt werden.

Die RPIB führt zur Herleitung des Wirtschaftsflächenbedarfes aus, dass die Ermittlung auf der Basis der Vorgaben der Landesplanungsbehörde und in Anlehnung an die Methodik erfolgt ist, die auch der Landesentwicklungsplan für Berechnung einer bedarfsgerechten Ausstattung der Kommunen mit Wirtschaftsflächen vorsieht. Der GIB-Bedarf der drei beteiligten Kommunen beläuft sich demnach auf ca. 125 ha an Gewerbe- und Industrieflächen. Der Änderungsbereich mit seinen ca. 24 ha ist von dem errechneten Bedarf gedeckt. Der Bedarf ist demnach nachvollziehbar begründet. Zur Begründung der Standortwahl des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets betont auch die RPIB, dass es sich bei dem Änderungsbereich um einen baulich vorgeprägten Bereich mit wenig naturnahen Teilbereichen handelt. Die Entwicklung eines GIB an dieser Stelle ist sinnvoll, da eine Nachnutzung der im Änderungsbereich vorhandenen teils brachgefallenen Flächen einen sinnvollen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung leistet.

Sowohl die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh als auch der Vertreter der Landwirtschaftskammer stimmen der Standortwahl des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets insofern zu, als dass es sich überwiegend um einen baulich vorgeprägten

Bereich handelt. Die in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Fläche und die naturnäheren Teilflächen seien in einem kleineren Umfang als bei vergleichbaren Vorhaben von der geplanten Siedlungsentwicklung betroffen. Auch dieser Aspekt spreche für die Änderung des RPlans.

Der Beteiligte kann den Ausgleich der Meinungen insbesondere vor dem Hintergrund nicht erklären, da dass das geplante GIB über die bereits baulich genutzten Flächen des ehem. Flugplatzes hinausgeht.

Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband: Die Änderung gefährdet die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes (ID 40)

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landwirt (...) einen Entwicklungsweg von einem Nebenerwerbsbetrieb hin zu einem Vollerwerbsbetrieb geht und weiter gehen will. (...) Die vorliegende (Regional-)Planung sieht u. a. vor, dass nördlich des Änderungsbereiches neue Retentionsflächen angelegt werden sollen, um den Verlust an Überschwemmungsflächen zu kompensieren. Auch wenn es dazu eines nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens bedarf, ist bereits hier den Maßnahmenflächen zur Gewässerrenaturierung, insbesondere der Bereich Mitte und der Bereich West, zu widersprechen. Diese Maßnahmen sind mitten in Bewirtschaftungsflächen hinein geplant. Insbesondere die Maßnahme Mitte greift in den Planzustand HQ 100 massiv in die bestehende Bewirtschaftungsflächen ein und zerstört einen bewirtschaftungsfähigen Schlag. Bei sämtlichen Renaturierungsmaßnahmen ist auch der 20 m Randstreifen/Gewässerentwicklungstreifen ein erheblicher Eingriff, der zum Totalverlust der Bewirtschaftungsflächen führt.

Regionalplanungsbehörde: Auszug aus der Erwiderung

Durch die Renaturierungsmaßnahmen des Welplagebaches werden zwangsläufig Flächen in Anspruch genommen. Die nach dem vorliegenden Konzept geplanten Maßnahmen dienen dabei allerdings nicht nur der Schaffung von Retentionsraum, sondern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auch der naturnahen Gestaltung des Welplagebaches. Zudem ist geplant, die Maßnahmen im nachgelagerten Bauleitplanverfahren als Kompensationsflächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzulegen. Insofern bestehen hier Synergieeffekte, durch die die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrenzt wird.

Aus einzelbetrieblicher Sicht ergibt sich ein Verlust hofnaher Bewirtschaftungsflächen, nach Einschätzung der RPIB ist dieser Verlust aber nicht so gravierend, dass eine mögliche Entwicklung des Betriebes vom Nebenerwerb zum Vollerwerb ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der RPIB werden auch etwaige bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle durch die im Konzept vorliegende Planung zur Verlegung des Welplagebaches nicht eingeschränkt. So kommt es nicht zu einer Verlagerung der Überschwemmungsflächen zur Hofstelle hin. Auch die angestrebte Biotopentwicklung wird keine besonders stickstoffempfindlichen Lebensräume etablieren, die in einem besonderen Maße der etwaigen Errichtung von Stallanlagen entgegenstehen werden.

Erörterungsergebnis:

Das Bedenken sowie der Ausgleichsvorschlag der RPIB sind im Erörterungstermin mündlich dargelegt worden. Die Bewertung der RPIB, dass keine erhebliche Betroffenheit des angesprochenen Landwirtes vorliegt, die in Abwägung aller Belange eine Änderung der Pla-

nung erfordern würde, ist von den Teilnehmern der Erörterung geteilt worden bzw. es wurde ihr nicht widersprochen.

Der WLV hat an dem Termin nicht teilgenommen und konnte auch im Nachhinein den Ausgleich der Meinungen zu ID 40 nicht erklären.

Abschließende Empfehlung

Die RPIB empfiehlt dem RR, den Bedenken und Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte, nicht zu folgen und auf der Grundlage der in der Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG dargestellten Stellungnahmen und dem Bericht der RPIB zur Erörterung zurückzuweisen.

3. Raumordnerische Beurteilung

3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, mit der Darstellung eines GIB die raumordnerischen Voraussetzungen für die Schaffung eines gemeinsam von den Kommunen Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz zu entwickelnden interkommunalen Wirtschaftsstandortes zu erarbeiten. Die 36. Änderung des Regionalplans stellt darüber hinaus einen ersten Schritt im Rahmen der Überplanung und Reaktivierung des Konversionsstandortes des ehem. Flugplatzes Gütersloh dar.

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 36. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Die bedarfsgerechte Darstellung von GIB unterstützt entsprechend ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und kann dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und seine Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 1 und 4 ROG).

Große Teile des ehem. Flugplatzes Gütersloh sind heute baulich genutzt bzw. durch bauliche Anlagen geprägt. Darüber hinaus hat der gesamte ehem. Flugplatz im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung über Jahrzehnte eine intensive Nutzung erfahren. Vor diesem Hintergrund kann er als faktischer Siedlungsraum eingestuft werden. Dazu zählt auch der Bereich der anhängigen Regionalplanänderung.

Die Konversion dieses vorhandenen Siedlungsraums und das regionalplanerische Ziel, dort einen kompakten GIB zu entwickeln, berücksichtigt insbesondere den Aspekt der Vermeidung weiterer Zerschneidung der Landschaft und steht im Einklang mit dem Grundsatz, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG).

Ferner trägt die Konversion des ehem. Flugplatzes Gütersloh und aller dazu gehörigen Flächen dazu bei, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern, insbesondere durch vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere

Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 6 ROG).

Zur Berücksichtigung der im Leitbild des § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätze wird auf die Umweltprüfung (Umweltstudie und Umweltbericht (vgl. die Anlagen 3 und 4 der Sitzungsvorlage RR-4/2017) und die Umwelterklärung (Anlage 4 dieser Vorlage) verwiesen.

3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Verhältnis zu Zielen des Regionalplans

Die materiellen Grundlagen der 36. Regionalplanänderung bilden insbesondere die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, der am 08. Februar 2017 rechtskräftig geworden ist. Dieser enthält keine Übergangsvorschriften, er ist unmittelbar anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 LPIG fordert, dass die Regionalpläne an die aktuellen Ziele des LEP anzupassen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 14. Mai 2007 (BVerwG 4 BN 8-07) entsprechende Vorgaben an die Planungsträger zwecks Beachtung von geänderten Zielen der Raumordnung gemacht.

Diese rechtliche Situation bedeutet nicht automatisch, dass die Inhalte des RPlans in seinen beiden räumlichen und in seinem sachlichen Teilabschnitt obsolet sind. Die Ziele des RPlans gelten nach wie vor weiter fort. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die RPIB im Hinblick auf den RPlan keine Normverwerfungskompetenz hat. Diese hat nur ein Gericht im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung, ansonsten hat der RR als Planungsträger jederzeit die Möglichkeit den RPlan neu aufzustellen und den geänderten Anforderungen des LEP anzupassen. Dies soll mit dem RPlan OWL geschehen, an dessen Entwurf zurzeit gearbeitet wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar ist, welchen zeitlichen Umfang das eigentliche Erarbeitungsverfahren in Anspruch nehmen wird, ist mit der Rechtskraft des neuen RPlans für OWL erst in einigen Jahren zu rechnen.

In der Übergangszeit ist durch die RPIB im Einzelfall zu prüfen, ob Ziele des RPlans im Widerspruch zu den Regelungsinhalten des LEP stehen. Dies ist auch bei der nachfolgenden raumordnerischen Beurteilung gemacht worden. Insoweit wird der vorstehend beschriebenen Rechtssituation Rechnung getragen und die raumordnerische Abwägung rechtssicher vorgenommen.

3.3 Prüfung aufgrund von Zielen und Grundsätzen des LEP und des Regionalplans

3.3.1 Siedlung

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Gem. Ziel 6.1-1 LEP hat die Regionalplanung dafür Rechnung zu tragen, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausgerichtet wird.

Die vorliegende Regionalplanänderung ist bei dem Aspekt des Bedarfs insoweit an den Inhalten von Ziel 6.1-1 LEP und den Zielen in Kapitel B.1.5 – insbesondere Ziel 2 – des rechtskräftigen RPlans GEP – TA OB Bielefeld zu beurteilen.

Die Landesplanungsbehörde hat für nicht vorhabenbezogene Änderungen des RPlans die Vorgabe gemacht, dass der Nachweis des zukünftigen GIB-Bedarfs auf der Grundlage des monitoringbasierten Ansatzes des LEPs zu erfolgen hat. In den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 LEP wird den Regionalplanungsbehörden die Methodik der Quantifizierung von Siedlungsflächen (hier Wirtschaftsflächen) vorgegeben.

Der Bedarfsnachweis erfolgt überschlägig. Die dabei ermittelten Quantitäten an GIB werden im Rahmen der zukünftigen Wirtschaftsflächenausstattung der beteiligten Kommunen bei Neuaufstellung des RPlans für OWL berücksichtigt.

Bedarf

In den letzten 7 Jahren (Monitoringstichtag 01. Januar 2011 bis 01. Januar 2017) sind in den drei beteiligten Kommunen im Durchschnitt insgesamt ca. 11,27 ha GIF (Gewerbe- und Industrieflächen) pro Jahr verbraucht worden. Für den Planungszeitraum von 20 Jahren ergibt sich damit überschlägig ein GIB-Bedarf von ca. 225 ha. Von diesem Bedarf sind die vorhandenen Reserveflächen (einschließlich der betriebsgebundenen Reserveflächen) abzuziehen. In den drei beteiligten Kommunen belaufen sich die Reserveflächen zum Stichtag 01. Januar 2017 in Summe auf ca. 100 ha. Für den o.g. Planungszeitraum ergibt sich damit ein zusätzlicher GIB-Bedarf von insgesamt ca. 125 ha.

Bei der vorgenannten überschlägigen Berechnung des Bedarfs wurde der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP angesprochene Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % nicht berücksichtigt.

Die ca. 24 ha GIB, die im Rahmen der 36. Änderung neu dargestellt werden, sind somit vom zukünftigen GIB-Bedarf der drei beteiligten Kommunen gedeckt.

Wie oben bereits angesprochen, wird die konkrete Quantifizierung der Siedlungsflächen für den GIB erst im Rahmen der Entwurfserarbeitung für den neuen RPlan OWL erfolgen. Der in diesem Änderungsverfahren neu festgesetzte GIB wird bei der weiteren Quantifizierung des gesamten GIB-Bedarfes der beteiligten Kommunen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden.

Die RPIB führt ergänzend aus, dass die Stadt Gütersloh den im rechtskräftigen RPlan GEP - TA OB Bielefeld 2003 zugewiesenen und nicht verorteten GIB in der Größenordnung von ca. 50 ha bis heute nicht umsetzen konnte. Es war für die Stadt bis in die jüngste Zeit nicht möglich, geeignete Wirtschaftsflächen zu identifizieren und zu entwickeln.

Der Kreis Gütersloh hat 2017 als Fachbeitrag für den zu erarbeitenden Entwurf des RPlans OWL ein teilregionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. In diesem formuliert der Kreis, dass es, mit Blick auf den weiteren Wirtschaftsflächenbedarf, eine der stärksten Herausforderungen für die Zukunft sein wird, verfügbare und geeignete Wirtschaftsflächen zur Verfügung zu stellen.

Diese Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Kreis Gütersloh zu den wirtschaftlich stärksten Regionen in Deutschland zählt. Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weist er in den letzten Jahren ein überdurchschnittlich dynamisches Wachstum auf einem hohen Niveau auf. Getragen wird diese positive wirtschaftliche Entwicklung

insbesondere durch die Branchen des produzierenden Gewerbes, der Logistik und den Medien.

Der Fachbeitrag des Kreises Gütersloh stützt insoweit die Intention der RPIB, im Rahmen der anhängigen Regionalplanänderung einen neuen GIB, als Teil der gesamten Konversionsstrategie für den ehem. Flugplatzes Gütersloh, zu entwickeln. Im Kreiskonzept wird der gesamte Konversionsstandort als überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Nutzung eingestuft, der interkommunal entwickelt werden soll. Die Regionalplanänderung ist damit auch erforderlich, um die in dem o.g. Konzept definierten Ziele für eine kreisweite Ausstattung der Kommunen mit Gewerbe- und Industrieflächen zu erreichen.

Auch die interkommunalen Partner weisen in ihren Planungsunterlagen nachvollziehbar explizit darauf hin, dass es in allen drei Kommunen einen Bedarf an neuen, geeigneten und marktgängigen Wirtschaftsflächen gibt. Vor dem Hintergrund der kreisweit bestehenden sehr guten und dynamischen Wirtschaftsentwicklung geht auch die RPIB davon aus, dass sich diese Flächenengpässe prognostisch noch weiter verstärken werden, wenn nicht vorausschauend neue Wirtschaftsflächen an geeigneten Standorten entwickelt werden können. Die Planung ist somit erforderlich, um den bestehenden und prognostischen Bedarf an Wirtschaftsflächen in den beteiligten drei Kommunen zu decken.

Bei der Beurteilung der Bedarfssituation an Wirtschaftsflächen ist auch das Integrierte Handlungskonzept (IHK) heranzuziehen. In diesem wird darauf hingewiesen, dass in der Stadt Gütersloh die Gewerbeflächensituation äußerst angespannt ist. In den vergangenen Jahren konnten die Gewerbeflächenbedarfe nicht gedeckt werden. Einer Vielzahl von ansiedlungs- und expansionswilligen Unternehmen können seit Jahren keine Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die kurzfristige Inanspruchnahme großer Reserveflächen in der Stadt Harsewinkel ist auch sie derzeit nicht in der Lage, Betrieben, die eine Industriegebietsausweisung benötigen, geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen im Bereich des ehem. Flugplatzes Gütersloh bieten zukünftig die erforderlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von größeren Betrieben mit GIB-Anforderungen.

Insoweit trägt die Regionalplanänderung und die damit beabsichtigte Entwicklung des Änderungsbereiches dazu bei, der im LEP und RPlan angelegten bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenausstattung in den drei beteiligten Kommunen Rechnung zu tragen. Aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an neuem GIB ist eine Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke begründet.

Die Regionalplanänderung entspricht vor allem auch Ziel 2 in Kapitel B.I.5 GEP - TA OB Bielefeld. Dieses macht die Vorgabe, dass der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe so zu entwickeln ist, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Planungsgebietes die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zusammenfassend stellt die RPIB fest, dass der Bedarf für die Darstellung eines neuen interkommunalen GIB sowohl grundsätzlich, als auch im Umfang der Darstellung Ziel 6.1-1 LEP entspricht. Die Zielsetzungen des rechtskräftigen RPlans werden beachtet.

Die Änderung ist erforderlich, um die im Rahmen der Vorbereitung des Konversionsprozesses erarbeiteten Entwicklungsziele für den ehem. Flugplatz zu realisieren, die strategischen Ziele des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Gütersloh umzu-

setzen und um den aktuellen sowie zukünftigen Bedarf an geeigneten Wirtschaftsflächen in den beteiligten Kommunen zu decken.

Rücknahme von nicht mehr benötigten Siedlungsflächen

Die RPIB hat dargelegt, dass der Bedarf für die Darstellung eines neuen interkommunalen GIB begründet ist. Dabei werden überwiegend ehemals militärisch genutzte Brachflächen überplant. Ergänzend werden – in untergeordnetem Umfang – im Freiraum gelegene landwirtschaftliche Flächen in die Änderung einbezogen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Begründung und Herleitung des Bedarfs, sieht die RPIB keine Notwendigkeit, Siedlungsflächen oder Siedlungsbereiche im Sinne einer Kompensation zurückzunehmen. Die Vorgaben von Ziel 6.1-1 LEP sind beachtet.

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

In Vorbereitung eines regionalen Konzeptes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe für den neu aufzustellenden RPlan OWL, erarbeiten alle Kreise und deren Kommunen sowie die Stadt Bielefeld zurzeit teilregionale Wirtschaftsflächenkonzepte. Diese sollen als Fachbeiträge in die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für OWL einfließen.

Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh ist 2017 beschlossen worden und liegt der RPIB vor. Der gesamte Konversionsstandort Flugplatz Gütersloh und insoweit auch der Teilbereich der anhängigen Regionalplanänderung sind Teil des Kreis-konzeptes und für eine Wirtschaftsflächenentwicklung vorgesehen.

Die RPIB begrüßt den Vorschlag des Kreises. Sie wird diesen in das durch die RPIB gem. Ziel 6.3-1 LEP zu erstellende regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL und damit in den Entwurf für den RPlan OWL aufnehmen.

Das in der Erläuterung zu Ziel 6.3-1 genannte Kriterium der Abstimmung unter den regional betroffenen Kommunen wird insoweit beachtet, ebenso die Ziele 2 und 5 in Kapitel B.I.5 des RPlans.

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Sinne von Grundsatz 6.3-4 LEP wird die Konversion des Flugplatzes Gütersloh und insoweit auch der Teilbereich der anhängigen Regionalplanänderung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Gütersloh, Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit dem Ziel betrieben, einen regionalbedeutsamen Wirtschaftsstandort zu entwickeln.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gem. § 8 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in einem Umweltbericht die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 enthaltenden Angaben zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 schreibt in Nr. 2 d vor, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Dies ist im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung geschehen. In ihrem Ausgleichsvorschlag hat sich die RPIB in der ID 12/Naturschutzverbände mit deren Bedenken hinsichtlich der Alternativenprüfung auseinander gesetzt (siehe Anlage 3 der Vorlage).

Alternative Planungsmöglichkeiten sind auch im Rahmen des Gewerbeentwicklungskonzeptes der Stadt Gütersloh aus dem Jahr 2015, dem Gewerbe- und Industrieflächenkon-

zept des Kreises Gütersloh aus dem Jahr 2017 und dem integrierten Handlungskonzept (IHK) aus dem Jahr 2016 untersucht worden. Die RPIB macht sich im Zusammenhang mit der 36. Änderung des RPlans diese Planungsüberlegungen zu Eigen.

Die Darstellung von GIB im Rahmen der anhängigen 36. Regionalplanänderung ist – wie im integrierten Handlungskonzept als Entwicklungs- und Planungsziel angelegt – notwendig. Insoweit gibt es aus Sicht der RPIB zur Konversion des ehemaligen Flugplatzes Gütersloh - mit all seinen Teilbereichen - keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

Flächensparende Siedlungsentwicklung/Brachflächennutzung

Mit dem Grundsatz 6.1-2 LEP unterstützt das Land NRW das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, welches vorsieht den Flächenverbrauch bis zum Jahre 2020 bundesweit auf 30 ha pro Tag zu senken. Längerfristig ist es Ziel des Landes NRW, ein Netto-Null-Flächenverbrauch zu erreichen.

Das Änderungsverfahren leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der dritten Strategie, der Revitalisierung von nicht mehr benötigten baulich genutzten Flächen. Große Teile des Änderungsbereiches sind heute bereits baulich genutzt oder durch bauliche Anlagen geprägt. Die bisher landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Freiflächen innerhalb des Bereichs der 36. Änderung weisen zudem eine deutliche Vorbelastung durch die B 513 und die bisherige militärische Nutzung auf. Eine Inanspruchnahme dieser vorbelasteten Freiflächen für Siedlungszwecke ist vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Bedarfs Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben, die eine solche Vornutzung bzw. Vorbelastung bislang nicht aufweisen.

Darüber hinaus leistet die Entwicklung des Änderungsbereiches einen wichtigen Beitrag zur Konversion des gesamten bisher militärisch genutzten Standortes. Auch die geplante interkommunale Entwicklung trägt damit der Vermeidungsstrategie Rechnung. Den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 LEP wird entsprochen.

Leitbild der dezentralen Konzentration

Bei der Prüfung des Grundsatzes 6.1-3 LEP ist festzustellen, dass die Konversion für den ehem. Flugplatz Gütersloh darauf abzielt, dass dort ein neuer kompakter GIB entstehen soll. Im Rahmen der interkommunalen Kooperation beabsichtigen die drei beteiligten Kommunen dort zukünftig ihre störenden Gewerbe- und Industrieflächen zu konzentrieren.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass in dem teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Gütersloh ebenfalls empfohlen wird, die zukünftige GIB-Entwicklung an dem Standort des ehem. Flugplatzes zu konzentrieren. Die Entwicklung des Änderungsbereiches leistet damit einen Teilbeitrag dazu, dass brachgefallene, bebaute und baulich geprägte Siedlungsflächen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Der Änderungsbereich knüpft unmittelbar an den vorhandenen zusammenhängenden Siedlungsbereich des ehem. Flugplatzes an und rundet diesen sinnvoll ab.

Die Planung führt nach Auffassung der RPIB dazu, dass das vorhandene, gewachsene System der zentralen Orte in dieser Teilregion durch die beabsichtigte Wirtschaftsflächenentwicklung gestärkt wird.

Im rechtskräftigen RPlan wird insbesondere das Mittelzentrum Gütersloh, aufgrund seiner Bedeutung mit seinen vielfältigen Aufgaben, Funktionen und Verflechtungen in allen Bereichen der Daseinsvorsorge, besonders hervorgehoben. Nachdem die notwendige Wirtschaftsflächenentwicklung in der Stadt in den letzten Jahrzehnten nicht vorgenommen werden konnte, wird die anstehende Konversion - und insoweit auch die Umsetzung der

anhängigen Änderung – die weitere Entwicklung stärken. Davon werden auch die beiden benachbarten Grundzentren Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz erheblich profitieren.

Umgebungsschutz

Grundsatz 6.3-2 LEP behandelt die Planungssituation, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Das anhängige Änderungsverfahren dagegen zielt auf die erstmalige Entwicklung eines GIB, überwiegend auf ehem. militärisch genutzten Brachflächen, die unmittelbar an das ehem. Flugplatzgelände angrenzen, ab. Gleichwohl hat die RPIB die Emissions-/Immissionssituation entsprechend der Planungsebene für die anhängige Änderung bewertet.

Im vorliegenden Fall sieht sie keine nicht lösbaren Konflikte bei der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung. Dies betrifft sowohl die vorhandenen angrenzenden Nutzungen im Außenbereich, als auch die Realisierung der im Integrierten Handlungskonzept formulierten weiteren Entwicklungsziele auf dem ehem. Flugplatz selber. Die geplante Entwicklung eines GIB trägt auch dem Sachverhalt Rechnung, dass die an die B 513 angrenzenden Flächen bereits heute durch Verkehrslärm vorbelastet sind.

Die in der Siedlung an der Parsevalstraße vorhandene Wohnbebauung soll nach den Entwicklungszielen des Integrierten Handlungskonzeptes mit Blick auf die angestrebte gewerblich industrielle Nutzung beseitigt werden. Die derzeitige Nutzung der Siedlung zur Unterbringung von Geflüchteten stellt insofern nur eine temporäre Nutzung dar, die mit Rechtskraft der kommunalen Bauleitplanung aufgegeben werden soll.

Sonstige Nutzungen, die emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe beeinträchtigen können, sind aufgrund der Lage des Änderungsbereiches nicht erkennbar. Die Prüfung der RPIB hat zudem ergeben, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine weitergehende Konfliktbewältigung erforderlich ist.

Die Kommunen werden – unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG und der weiterentwickelten Rechtsprechung zu diesem Thema – planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleisten. Wie dieses konkret erfolgen soll, müssen die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden.

Lage

Bei der Verortung des neuen interkommunalen GIB ist geprüft worden, ob eine entsprechende Lage im Innenbereich möglich ist und zur Verfügung steht (Grundsatz 6.1-6 LEP/Innenentwicklung). Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der benötigten Größe der Darstellung, der geplanten Nutzung als GIB und der räumlichen Zuordnung zu den drei interkommunalen Partnern, eine Innenentwicklung in keiner der drei Kommunen möglich und sinnvoll war.

Allerdings ist Grundsatz 6.1-6 auch vor dem Hintergrund von Grundsatz 6.1-8 zu relativieren. Das Interesse den bisher militärisch genutzten Flugplatz im Rahmen der Konversion umzunutzen und damit Brachflächen durch Flächenrecycling einer neuen Nutzung zuzuführen hat hier einen Vorrang.

Gem. Ziel 6.3-3 LEP sind neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Gem. den Erläuterungen

soll damit dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastruktur sowie angesichts des demographischen Wandels, der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden. Dieses soll durch eine Anbindung neuer Siedlungsräume an bestehende regionalplanerisch dargestellte Siedlungsbereiche erfolgen.

Die RPIB hat sich mit der Planungssituation in Auslegung des Ziels 6.3-3 LEP auseinandergesetzt. Die Auslegung der RPIB knüpft dabei an die Darstellung in der Karte mit den zeichnerischen Festlegungen zum LEP und an die Darstellung im GEP – TA OB Bielefeld an. Im LEP ist der Konversionsstandort als Siedlungsraum und im RPlan als Militärflughafen dargestellt.

Im Weiteren stützt die RPIB ihre Auslegung des Zieles 6.3-3 LEP darauf, dass auf dem ehem. Flugplatz große zusammenhängende intensiv baulich genutzte und baulich geprägte Flächen in einer Größenordnung von weit über 100 ha vorhanden sind, die einen regionalplanerisch relevanten Siedlungscharakter aufweisen. Auch den anderen, in der Erläuterung zum Ziel 6.3-3 LEP genannten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung wird diese Planung gerecht. Eine unerwünschte, isolierte, neue Siedlungsentwicklung, ohne eine unmittelbare Anknüpfung an bestehende landes- bzw. regionalplanerisch dargestellte Siedlungsräume wird mit der 36. Änderung damit nicht eingeleitet.

Im Ergebnis stellt die RPIB fest, dass die Neudarstellung von GIB im Rahmen der 36. Änderung mit dem Ziel 6.3-3 LEP vereinbar ist.

Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Im Erarbeitungsverfahren war vom Landessportbund vorgetragen worden, dass die im Änderungsbereich vorhandenen aufgelassenen Sportanlagen der britischen Streitkräfte für eine sportliche Nachnutzung bestens geeignet sind. Vor einem Rückbau sollte deshalb die weitere sportliche Nutzung Vorrang haben.

Die RPIB hat vor diesem Hintergrund den Grundsatz 6.6-1 und Ziel 6.6-2 LEP in die Prüfung eingestellt.

Nach dem Grundsatz sollen die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden. Die RPIB hat im Rahmen des Änderungsverfahrens geprüft, ob ein zusätzlicher Bedarf an Sporteinrichtungen besteht, der eine regionalplanerische Festlegung und Steuerung im Änderungsbereich erforderlich macht. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Sporteinrichtungen in den beteiligten Kommunen gem. dem Grundsatz 6.6-1 LEP bereits heute durch die vorhandenen Anlagen gegeben ist oder innerhalb des im RPlan festgesetzten Siedlungsraumes ermöglicht werden kann.

Eine zusätzliche regionalplanerische Sicherung der im Änderungsbereich vorhandenen Sportanlagen ist aus Sicht der RPIB nicht erforderlich. Dieses bestätigen auch Stellungnahmen aus den beteiligten Kommunen Gütersloh und Harsewinkel. Vor diesem Hintergrund greifen auch die Regelungen von Ziel 6.6-2 LEP nicht.

Die RPIB stellt abschließend fest, dass nach Prüfung der einschlägigen siedlungsstrukturellen Belange, die vorliegende 36. Regionalplanänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

3.3.2 Bandinfrastruktur

Auf der Grundlage der Aussagen des rechtskräftigen LEP unter den Ziffern 6.1-5, 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10, 8.1-11 und des RPlans GEP - TA OB Bielefeld unter den Ziffern B.I.5, Ziel 5 und B.V.1.3, Ziel 4, ist für den Änderungsbereich, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, ein besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff und ÖPNV) für die regionalplanerisch-verkehrliche Bewertung von Bedeutung.

Der Änderungsbereich weist mit seiner Lage an der, im gültigen RPlan als „*Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr*“ eingestuften B 513 die raumordnerisch gewünschte, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz auf. Nach den Angaben der planenden Kommunen wurde für die Entwicklung eines GIB auf bzw. im Umfeld des Flugplatzgeländes eine verkehrliche Untersuchung erarbeitet und die Auswirkungen auf das Verkehrsnetz untersucht. Dabei stand im Fokus, bis zu welcher Größenordnung die GIB Verkehre unter Nutzung des vorhandenen Straßennetzes verträglich abgewickelt werden können. Die Schaffung eines GIB mit einer Fläche von bis zu ca. 30 ha ist demnach ohne größere Änderungen im bestehenden Verkehrsnetz möglich. Die Realisierung des geplanten, ca. 24 ha großen GIB kann daher aus verkehrstechnischer Sicht über das bestehende Netz verträglich abgewickelt werden (vergl. auch Kapitel 3.11.1, Seite 23, im Teil A der Planungsunterlagen der interkommunalen Partner).

Nach den Angaben der planenden Kommunen ist der Änderungsbereich bereits heute durch die Buslinie 71 mit zwei Haltestellen überwiegend im Stundentakt in das Netz des ÖPNV eingebunden. Dabei verfolgen diese nach den vorgelegten Unterlagen darüber hinaus im Zuge der weiteren Planungen in Bezug auf das gesamte Flugplatzgelände das Ziel, im Rahmen eines schrittweise zu entwickelnden, umfassenden ÖPNV-Anbindungskonzepts den Anschluss des Bereichs an den künftigen Bedarfen auszurichten und kontinuierlich zu verbessern. Diese Zielsetzung wird nach Angaben der planenden Kommunen auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Nahverkehrsplans des Kreises Gütersloh berücksichtigt und in den Gesprächen mit den Bedarfsträgern des öffentlichen Personennahverkehrs weiter verfolgt (vergl. auch Kapitel 3.11.2, Seite 24, im Teil A der Planungsunterlagen der Kommunen). Die Aufgabenträger des ÖPNV äußerten im Regionalplanverfahren ihrerseits keine Bedenken gegen die Inhalte der Planungen für den Änderungsbereich.

Zudem weisen die planenden Kommunen darauf hin, dass es konkrete Bestrebungen gibt, die 25 Kilometer lange TWE-Strecke zwischen Harsewinkel, Gütersloh und Verl, die in ca. 1 km Entfernung zum Änderungsbereich verläuft, sowie das durch den Änderungsbereich verlaufende Anschlussgleis, neben der Nutzung für den Güterverkehr auch für den Schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) freizugeben. Die technischen, rechtlichen und ökonomischen Aspekte und Anforderungen für eine Ertüchtigung des Anschlussgleises werden danach im weiteren Konversionsprozess im Rahmen einer verkehrlichen Untersuchung festgelegt.

Auf der Grundlage der Ausführungen der Kommunen in den vorgelegten Antragsunterlagen, sowie der Stellungnahmen der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger, ist die Anbindung des Änderungsbereiches an die Verkehrsträger des ÖPNV im Sinne der o.a. raumordnerischen Erfordernisse als vorhanden, bzw. im weiteren Optimierungsprozess befindlich, zu bewerten.

Die Planung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung des Änderungsbereichs ist im Rahmen des weiteren Fachplanungsprozesses nachweislich zu konkretisieren.

Wie vorstehend bereits angemerkt, ist der Änderungsbereich über ein einspuriges Anbindungsgleis mit der Schienentrasse der Teutoburger Wald-Eisenbahn (TWE) verbunden. Das Gleis verläuft zentral durch den vorgesehenen Änderungsbereich und endet südlich der B 513 auf dem Flugplatzgelände. Nach den Angaben der planenden Kommunen (vergl. auch Kapitel 3.11.3, Seiten 24/25, im Teil A der Planungsunterlagen) stellt die Reaktivierung und Ertüchtigung des vorhandenen Gleises als Güterumschlagplatz eine wichtige Zielsetzung für sie dar. Die Kommunen beabsichtigen nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit der Verkehrsuntersuchung für das Flugplatzgelände auch Flächenbedarfe und Standorte für mögliche Stationen und Umschlagplätze, sowie Auswirkungen auf das innere Erschließungsnetz zu untersuchen und festzulegen. Des Weiteren wird nach ihren Angaben der genaue Verlauf der Gleistrasse als wichtiger Baustein bei der geplanten gewerblichen und industriellen Entwicklung des Änderungsbereichs auch in den nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren planungsrechtlich gesichert. Auf die regionalplanerische Darstellung des Anschlussgleises zur TWE-Bahnstrecke wird hingegen, nach den für die RPIB nachvollziehbaren Angaben der Kommunen, zunächst verzichtet, da der exakte zukünftige Trassenverlauf im südlichen Anschluss auf dem Flugplatzgelände, sowie im nördlichen Anschluss (Einschleifungen auf die TWE-Bahnstrecke in Fahrtrichtung Gütersloh und Harsewinkel) derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung der gesamten Trasse soll sowohl nach Absicht der Kommunen, als auch nach Absicht der RPIB, spätestens bei der Überplanung des gesamten Konversionsstandortes thematisiert werden.

Im Rahmen ihrer Ausgleichsvorschläge in der Synopse der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die RPIB darüber hinaus eine Anregung des beteiligten Landesbüros der Naturschutzverbände aufgegriffen. Durch den Ausgleichsvorschlag der RPIB wurde das Thema einer Anbindung des Änderungsbereichs an das Schienennetz durch eine, einvernehmlich mit den an der Erörterung Beteiligten vereinbarte, textliche Ergänzung des Zieles 5 im Regionalplan-Kapitel B.I.5 (Seite 28) konkretisiert (siehe hierzu das Erörterungsprotokoll, ID 18, S. 23).

In die regionalplanerische Zielsetzung wird danach ergänzend die nachstehende (hervorgehobene) Textpassage aufgenommen. Die textliche Ergänzung des Ziels 5 lautet nunmehr insgesamt wie folgt:

„Der interkommunale GIB Halle, der GIB zur Ansiedlung eines Logistikzentrums (Hermes Gruppe) in Löhne, der im Rahmen der 20. Regionalplanänderung dargestellte, vorhabenbezogene GIB in der Stadt Rahden, der GIB in Verl-Kaunitz **und der interkommunale GIB Gütersloh/Harsewinkel/Herzebrock-Clarholz (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)** sind bedarfsgerecht mit der vorhandenen Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen für diese GIB sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses festzulegen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung für die Erweiterung des GIB in Verl-Kaunitz ist die erforderliche Fläche für die Realisierung einer Güterumschlaganlage an der Schienenstrecke auf Höhe des vorhandenen GIB festzulegen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Damit ist für die Ebene der Raumordnung eine umfassende Berücksichtigung der Thematik sichergestellt.

Raumordnerisch relevante Aspekte hinsichtlich einer Betroffenheit von bestehenden Erfordernissen der Raumordnung aus dem LEP-Kapitel 8.2 „*Transport in Leitungen*“ sind durch die angestrebte Änderung des Regionalplanes weder erkennbar, noch wurden entsprechende Stellungnahmen im Rahmen des Regionalplanverfahrens abgegeben.

Die regionalplanerische Bewertung für den Bereich „Bandinfrastruktur“ führt abschließend insgesamt zu der Feststellung einer Vereinbarkeit der Änderung mit den entsprechenden raumordnerischen Erfordernissen.

3.3.3 Freiraum

Die 36. Regionalplanänderung ist insbesondere vor dem Hintergrund der textlichen Festlegungen des LEP unter dem Kap. 7 Freiraum (Unterkapitel 7.1 bis 7.5) und der zeichnerischen Gebietsfestlegungen im Maßstab 1:300.000 auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Der RPlan konkretisiert die freiraumbezogenen Grundsätze des ROG sowie die Festlegungen des rechtskräftigen LEP für die regionale Ebene. Er erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplanes und forstlichen Rahmenplanes. Die Inhalte der Änderung müssen sich in die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des RPlans GEP – TA OB Bielefeld einfügen. Dies betrifft im Wesentlichen die Festlegungen unter Kapitel B.II. (Natürliche Lebensgrundlagen) und B.IV. (Freizeit und Erholung).

Sowohl der LEP, als auch der RPlan treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren der LEP sowie auch der RPlan Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung für Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Gebiete bzw. Bereiche zum Schutz der Natur). Dieser Systematik schließt sich die nachfolgende Beurteilung an.

Ergänzend zu den Freiraumaspekten wird in diesem Kapitel auch auf Aspekte des Klimaschutzes / Klimawandels eingegangen.

Freiraumschutz allgemein

Freiraum ist als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern. Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Schutzfunktionen der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Funktionsfähigkeit.

Insbesondere der bedarfsgerechte und schonende Umgang mit Flächen und Rohstoffen spielt eine zentrale Rolle. Dieses Gebot ist bei allen Nutzungen im Freiraum und seiner natürlichen Ressourcen zu beachten. Nach Ziel 6.1-1 LEP ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Der Bedarfsnachweis für die Darstellung von GIB im Freiraum ist in Kapitel 3.3.1 dieser Vorlage geführt worden.

In Ziel 3 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans wird ausgeführt, dass in den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum landschaftstypische Biotoperelemente zu erhal-

ten und zu entwickeln sind. Besonders markante und gut ausgeprägte Landschaftselemente sollen als natürliche Siedlungsränder Berücksichtigung finden.

Die RPIB geht davon aus, dass trotz der flächenhaften Überbauung eine landschaftsgerichte Einbindung des GIB erfolgen kann und dem oben genannten Ziel entsprochen wird.

Ziel 4 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans weist darauf hin, dass der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Änderungsbereiches im westfälischen Tiefland, (...) in hohem Maße allgemeine und besondere Freiraumfunktionen erbringt. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, (...) sind zu erhalten und zu fördern.

Auch der LEP führt in seinem Grundsatz 7.1-3 aus, dass insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Flächengröße von mindestens 50 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technische Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen für z.B. Gewerbegebiete zerschnitten werden.

Es liegt eine Einteilung in fünf Größenklassen vor. Raumordnerisch relevant sind die Größenklassen 10 – 50 km², 50 – 100 km² sowie >100 km². Der Änderungsbereich nördlich der Marienfelder Straße wird bereits im Bestand gegenwärtig der kleinsten Größenklasse 1 - 5 km² zugeordnet. Dieses weist auf eine bereits vorhandene, starke Zerschnittenheit bzw. Zersiedlung hin. Durch die geplante Änderung wird die Fläche reduziert, jedoch nicht weiter zerschnitten, da der Änderungsbereich bereits im Bestand an das überregionale Straßennetz und an das Schienennetz angebunden ist. Nutzungen mit zerschneidender Wirkung und andere zusätzliche Zerschneidungseffekte, die eine Einstufung in die Kategorie UZVR kleiner als 1 km² erwarten lassen, sind mit der angestrebten Änderung nicht verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Im LEP wird unter Ziel 3-1 (Kap. 3 Kulturlandschaften) ausgeführt, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Er ordnet die gesamte Landesfläche von NRW bestimmten Kulturlandschaftstypen zu. Darüber hinaus sind im LEP „landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ abgegrenzt. Eine entsprechende Einstufung besteht für den betroffenen Landschaftsraum allerdings nicht.

Der geplante Änderungsbereich ist der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“ zugeordnet. Die Feldgehölze, Baumgruppen und -reihen entlang des Welplagebaches, der Straßen, Wege und Schienen vermitteln das Bild einer parkähnlichen Landschaft mit einer überdurchschnittlichen Häufigkeit wertgebender markanter Kulturlandschaftselemente. Die Vielfalt der Kulturlandschaften ist jedoch durch die Planung nicht betroffen, denn die genannten Landschaftselemente finden sich im Umfeld des Änderungsbereichs in ähnlich hoher Dichte. Zudem besteht in der vorhandenen Bebauung, den Sportflächen etc. eine Vorbelastung des Raumes. In den Erläuterungen zum Ziel 3.3-1 wird darauf verwiesen, dass es die Aufgabe weiterer Planungen ist, die Weiterentwicklung der Landschaft so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Im Gesamtkonversionsprozess für den Flugplatz Gütersloh, wobei die hier geplante Änderung den ersten Teilschritt darstellt, werden weitere Planungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der

Freiraumbereiche bzw. der Kulturlandschaft integriert, sodass insgesamt der Charakter der Kulturlandschaft zukünftig gesichert wird.

Die „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen gem. Grundsatz 3-2 „unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen ... erhalten werden“.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des als landesbedeutsam eingestuften Kulturlandschaftsbereichs „Senne mit angrenzenden Teutoburger Wald“. Die für den großräumig abgegrenzten Kulturlandschaftsbereich typischen Ausprägungen sind im Änderungsbereich jedoch nur fragmentarisch vorhanden und haben nur untergeordneten Einfluss auf die kulturlandschaftliche Prägung des Änderungsbereichs und dessen näheren Umfelds.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung in Abwägung aller Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In Ziel 8 (Kap. B.II.1.1. Freiraumfunktionen) des RPlans ist festgelegt, dass der Boden zum Erhalt seiner Funktionen (natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktionen) nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen ist. Es ist Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf die nicht vermehrbare Ressource Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicherzustellen. Eine vergleichbare Regelung enthält der LEP im Grundsatz 7.1-4.

Für die Bewertung von Bodenstandorten steht eine Klassifizierung der schutzwürdigen Böden zur Verfügung, die vom Geologischen Dienst NRW erstellt worden ist. Darunter werden die Kriterien des natürlichen Biotopentwicklungspotenzials, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Archivfunktion des Bodens zusammengefasst und in drei Wertstufen dargestellt. Diese teilen sich auf in die oberste Schutzstufe (Stufe 3 – besonders schutzwürdig), eine mittlere Schutzstufe (Stufe 2 – sehr schutzwürdig) und eine niedrige Schutzstufe (Stufe 1 – schutzwürdig). Schutzwürdige Böden sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Zuge der Regionalplanänderung wird die Inanspruchnahme und Versiegelung von bisher unversiegelten Böden vorbereitet. Zwar ist ein großer Teil des geplanten Änderungsbereiches bereits baulich vorgeprägt und weist keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr auf, doch werden auch bisher unversiegelte Ackerflächen in Anspruch genommen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu konstatieren sind.

Dem entgegenzuhalten ist jedoch, dass die drei an dem Regionalplanänderungsverfahren beteiligten Kommunen derzeit einen Bedarf von ca. 125 ha an neuen Gewerbe- und Industrieflächen aufweisen, der nur schwer auf dem Gebiet der drei Kommunen unter der Prämisse einer weitest gehenden Schonung und Erhalt von bisher unversiegelten Böden verortet werden kann. Der geplante Änderungsbereich stellt insofern und aufgrund seiner baulichen Vorprägung einen guten Kompromiss zwischen dem Schutz von Böden und der weiteren siedlungsräumlichen Entwicklung der drei an dem geplanten interkommunalen GIB beteiligten Kommunen dar. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die geplante Regionalplanänderung den Bereich umfasst, der den ersten Teilabschnitt des Gesamtkonversionsprozesses für den Flugplatz Gütersloh darstellt. Durch den Gesamtkonversionsprozess kann die Inanspruchnahme von Böden in bisher siedlungsräumlich ungenutzten Bereichen vermieden werden und Böden mit naturschutzfachlich hohem Biotopwert können wirksam in größerem Umfang unter Schutz gestellt und in der Bodenentwicklung positiv beeinflusst werden.

Der Bedarfsnachweis für die Planänderung ist geführt worden, ebenso die Prüfung, ob anderweitige Alternativen bestehen.

Damit sind den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf den allgemeinen Freiraumschutz Rechnung getragen.

Freiraumfunktion: Agrarbereich/Landwirtschaft

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.II.1.2 Agrarbereiche) fest, dass für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen u.a. auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken ist und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern ist.

Im Regelfall lässt sich bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden. Im vorliegenden Fall sind – da es sich um einen Konversionsstandort handelt - in dem Änderungsbereich anteilig aber nur wenige landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

Mittelbar ergibt sich durch die Erfordernis, Retentionsraum neu zu entwickeln, eine weitere Flächeninanspruchnahme. Die vorliegenden Konzeptplanungen zur Neuschaffung von Retentionsraum am Welpagebach verfolgen allerdings einen multifunktionalen Ansatz, bei dem zusätzlich den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Verortung von naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entsprochen wird.

Aus Sicht der RPIB wird durch die Regionalplanänderung die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen soweit möglich minimiert, die Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben sichergestellt.

Freiraumfunktion: Natur und Landschaft

Der LEP formuliert das Ziel, dass landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten. (Ziel 7.2-1 LEP - Landesweiter Biotopverbund, eine vergleichbare Regelung ist im RPlan Ziel 1; Kap. B.II.2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung getroffen.)

Der Änderungsbereich ist weder als BSLE noch als BSN dargestellt. Auch Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich sowie im angrenzenden Umfeld nicht vorhanden. Die Freiflächen auf dem Flugplatzgelände weisen allerdings eine landesweite naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Damit stellt der Änderungsbereich aktuell keinen Bereich mit einer herausragenden oder bedeutenden Funktion für den landesweiten Biotopverbund dar. Negative Auswirkungen der vorliegenden Regionalplanänderung auf die schutzwürdigen Flächen auf dem Flugplatzareal (insbesondere durch Eintrag von Nährstoffen, Licht- oder Geräuschimmissionen) werden ausgeschlossen.

Die geplante Anlage einer Sekundärraue am Welpagebach im Verbund mit Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der gemäß Eingriffsregelung zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen schaffen Strukturen, die den Biotopverbund fördern und im Vergleich zum derzeitigen Zustand ausbauen. Diese Maßnahme / Planung ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung aber mittelbar mit ihr verbunden.

Dem Ziel 7.2-1 des LEP wird im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund entsprochen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind gem. Grundsatz 7.2-5 LEP auch außerhalb von besonderen Schutzgebieten zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz entspricht auch die Regionalplanänderung, indem die Inanspruchnahme von Freiraum an anderer Stelle minimiert wird. Der Bedarf an zusätzlichen GIB-Flächen in den beteiligten Kommunen ist nachgewiesen. Der Konversionsprozess des Flugplatzes Gütersloh verfolgt u.a. das Ziel, die weitere Inanspruchnahme von bislang unverbautem Freiraum zum Zweck der Siedlungsflächenentwicklung zu vermeiden. Die geplante Regionalplanänderung stellt den ersten erforderlichen Teilschritt des Gesamtkonversionsprozesses dar und umfasst in großen Teilen baulich vorgeprägte Bereiche.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Wald

Der LEP legt in Ziel 7.3-1 - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme fest, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der RPlan setzt in Kap. B.II.3 als Ziel 6 vergleichbare Restriktionen zur Waldinanspruchnahme fest. Größere Waldflächen, die auch im RPlan als Waldbereich dargestellt sind, befinden sich nicht im Änderungsbereich. Es befinden sich allerdings kleinere Gehölzbestände, die im Sinne des Landesforstgesetzes als Wald einzustufen sind. Aufgrund ihrer Lage und Größe ist eine Ausgrenzung aus der GIB-Darstellung nicht möglich. Ob im Rahmen der Konkretisierung durch die Bauleitplanung eine Inanspruchnahme von Wald erforderlich ist, ist im Verfahren nach § 34 LPlG zu prüfen.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Auch im RPlan sind die Flächen nicht mit der Darstellung „Grundwasser und Gewässerschutz“ überlagert.

Unbeschadet von der Lage außerhalb eines besonders schutzwürdigen Bereiches legt der RPlan in Ziel 5 (Kap. B.II.4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz) fest, dass die Versiegelung weiterer Flächen im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen ist. Die Entsiegelung befestigter Flächen ist zu unterstützen.

Wie unter Kap. 3.3.1 bereits ausgeführt, sieht das Ziel 6.1-1 des LEP eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor, die an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausgerichtet ist. Aufgrund des Nachweises des Bedarfs für die Neuausweisung von GIB im RPlan ist sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich am Bedarf ausgerichtet ist und nur der erforderliche Umfang an Flächen in Anspruch genommen wird.

Inwieweit anfallendes Niederschlagswasser (insbesondere Dachflächenwasser) ortsnah versickert werden kann, ist auf den nachfolgenden Ebenen zu prüfen. Im Vorgriff auf die Bauleitplanung ist ein hydrogeologisches Gutachten erstellt worden. Mit Ausnahme des südwestlichen Teiles des Änderungsbereichs ist eine Versickerung von Niederschlags-

wasser nach den Bodeneigenschaften und den Grundwasserflurabständen im Grundsatz möglich. Relevante Auswirkungen durch anlagebedingte Grundwasserstandsänderungen können ausgeschlossen werden.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Oberflächengewässer

In Ziel 1 (Kap. B.II.4.2 Oberflächengewässer) des RPlans wird festgelegt, dass alle Quellgebiete und Gewässersysteme, in ihrer Funktion als zentrale Bestandteile des Naturhaushaltes, als Retentionsflächen für den Hochwasserabfluss, als vielfältige Lebensräume mit kleinräumigen Lebensraumnischen, als Vernetzungselemente im Biotopverbund und als System für eine schadlose Wasserabführung zu sichern und zu entwickeln sind.

Gemäß den Grundsätzen des LEP (Grundsatz 7.4-1 -Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer- und Grundsatz 7.4-2 – Oberflächengewässer-) sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (...) dazu beitragen, die Gewässer und Oberflächengewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und strukturreich, ökologisch hochwertig, natürlich oder naturnah zu entwickeln.

Randlich des Änderungsbereiches verläuft der Welplagebach; mittelbar ist mit der Realisierung der Regionalplanänderung eine teilweise Verlegung des Welplagebaches vorgesehen. Ein bereits erstelltes Konzept sieht die Anlage einer Sekundäraue nördlich des Änderungsbereichs zur Kompensation des verlorengehenden Retentionsvolumens im Überschwemmungsbereich des Welplagebaches vor. Derzeit sind die Aue und der Welplagebach selbst in einem stark bis sehr stark veränderten, also naturfernen, Zustand. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Kompensation des verlorengehenden Retentionsvolumens nördlich des Änderungsbereichs geht eine gewässerökologische und naturschutzfachliche Aufwertung des Welplagebaches und seines Auenbereiches einher.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Hochwasserschutz

Der LEP legt im Ziel 7.4-6 –Überschwemmungsbereiche- fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. „Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen des LEP sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Der LEP verweist somit umfassend auf das geltende, sehr differenzierte Fachrecht.

Eine vergleichbare Regelung enthält der RPlan in Ziel 1 (Kap. B.II.4.3 Retentionsräume/Hochwasserschutz). Der RPlan bestimmt, dass im Einzugsgebiet der Fließgewässer verstärkt auf einen Abfluss des Wassers hinzuwirken ist, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft wird. Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zur ortsnahen Versickerung sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen und festzule-

gen. Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen.

Der Änderungsbereich umfasst, wie bereits mehrfach beschrieben, einen Teil des Überschwemmungsbereichs des Welplagebaches. Eine Bebauung resp. die bauleitplanerische Ausweisung eines Baugebietes ist nur möglich, wenn der Überschwemmungsbereich verlagert wird. Ein entsprechendes Konzept liegt bereits vor. Die Umsetzung erfolgt in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren, das nicht Bestandteil dieses Regionalplanänderungsverfahrens ist

Die Kreis Gütersloh als zuständige untere Wasserbehörde hat keine Bedenken zur Regionalplanänderung formuliert, resp. das geplante Konzept im Grundsatz begrüßt.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Freizeit und Erholung

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.IV.- Freizeit und Erholung) fest, dass für die Bevölkerung siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen sind. Der Änderungsbereich weist keine besonderen Infrastrukturen für eine landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung auf. Es fehlen qualifizierte Wander- oder Radwanderwege, Sehenswürdigkeiten, Aussichtspunkte o.ä.. Es befinden sich auch keine weiteren Siedlungsbereiche im Umfeld des Änderungsbereichs, für die der Änderungsbereich eine wohnumfeldnahe Erholungsfunktion aufweist.

Für die weitere Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung anzusprechen sind jedoch die im Änderungsbereich vorhandenen Sportplätze und die Sporthalle, die von den britischen Streitkräften bis zu ihrem Abzug genutzt wurden. Die drei beteiligten Kommunen haben ihre Sportstätten in den Jahren vor dem Abzug der britischen Streitkräfte bereits ertüchtigt und ausgebaut, sodass auf absehbare Zeit kein Bedarf an weiteren Sportstätten besteht. Die im Änderungsbereich vorhandenen Sportstätten können demnach mittelfristig keiner zielführenden Nutzung im Sinne einer Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugeführt werden.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist daher gegeben.

Klimaschutz/Klimawandel

Der LEP enthält verschiedene Regelungen zum Klimaschutz, die auch bei der Neudarstellung von GIB zu berücksichtigen sind. Hier sind insbesondere der Grundsatz 4.4-1 – Klimaschutz - und Grundsatz 4.4-2 - Anpassung an den Klimawandel - zu nennen. Der Grundsatz Klimaschutz des LEP macht der Raumentwicklung die Auflage, „zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien“ beizutragen“, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.“

Mit der geplanten Regionalplanänderung wird eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entsprochen. Maßgebend ist hier die Wiedernutzbarmachung der Konversionsflächen und die Nutzung von bestehenden Verkehrsinfrastrukturen.

Auch der angestrebte Erhalt der Waldparzellen innerhalb des geplanten Änderungsbereichs entspricht dem Grundsatz Klimaschutz des LEP.

Gemäß dem Grundsatz 4.4-2 sollen bei der Entwicklung des Raumes „vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Die geplante Regionalplanänderung bereitet die teilweise Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets des Welplagebaches vor. Das somit verlorengelassene Retentionsvolumen wird nördlich des Änderungsbereichs durch die Anlage von Sekundärauenbereichen mehr als kompensiert. Das naturschutzfachlich multifunktionale Maßnahmenkonzept zur Anlage der Sekundäraue stellt die Sicherung der Biotopverbundfunktion des Welplagebaches als Teil des Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten sicher.

Unter Ziel 10.1-4 - Kraft-Wärme-Kopplung – bestimmt der LEP, dass die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen sind. Die geplante Regionalplanänderung dient der Festlegung eines GIB zur reinen gewerblichen und industriellen Nutzung. Die Installation von selbständigen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des geplanten GIB nicht vorgesehen. Allerdings ist festzuhalten, dass allein aufgrund der Flächengröße des gesamten Konversionsbereiches sehr gute Potentiale für die Etablierung von Kraft-Wärmekopplungssystemen bestehen, Dies ist im Rahmen des weiteren Konversionsprozesses zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

4. Artenschutz/Umwelterklärung

4.1 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06. Juni 2016 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Auf der Grundlage dieser Studie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Das Beteiligungsverfahren hat diese grundsätzliche Einschätzung bestätigt. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht ermittelt werden.

4.2 Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG)

Wesentliche Ergebnisse der Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG; vgl. Anlage 4):

Im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit der Regionalplanänderung einhergehenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß § 8 ROG wurden für folgende Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt:

- Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit und
- Boden.

Die Einstufung der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ergibt sich aus der Tatsache, dass im Änderungsbereich Wohnbebauung zurzeit vorhanden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Darstellung der bestehenden Wohngebäude als GIB, die ins-

besondere nach dem BImSchG bestehen Schutzansprüche der Wohnbebauung Bestand haben. Die Einstufung als „erheblich“ erfolgt damit vorrangig mit Blick auf die nachfolgende Bauleitplanung, um auf die Lösung dieses Nutzungskonfliktes hinzuweisen (durch entsprechende Festzungen im B-Plan oder durch den Ankauf der Wohngebäude). Nach Kenntnisstand der RPIB werden zu Zeit Verkaufsverhandlungen mit dem Eigentümer der zentral im Änderungsbereich gelegenen Hofstelle geführt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden liegen in der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von ca. 13,7 ha natürlichen Bodens begründet. Aufgrund der Versiegelung gehen die Bodenfunktionen wie Bodenfruchtbarkeit (gleichzeitig auch CO₂-Speicherung, Niederschlagswasserversickerung und Lebensraum für Bodenlebewesen) unmittelbar verloren. Aufgrund der hohen Bedeutung von natürlichen Böden für den Natur- und Umwelthaushalt und der Großflächigkeit des Vorhabens bzw. der großflächigen Überprägung von Böden kommt es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Durch Art und Umfang der in der verbindlichen Bauleitplanung konkret festzulegenden Maßnahmen sind die rechtlichen Verpflichtungen des Bundesnaturschutz- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf die Eingriffsregelung zu kompensieren. Ein konkretes Kompensationskonzept liegt für die bei der Umsetzung der Änderung verursachten Eingriffe zurzeit noch nicht vor, wird aber im Rahmen der Konkretisierungen der Planungen auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Allein aufgrund der Flächengröße ist es zielführend, dass auch auf der Ebene der Bauleitplanung ein Grünordnungskonzept für den zu überplanenden Bereich erstellt wird. Das Ziel des Konzeptes sollte in der Sicherung wertvoller Strukturen (wie Gehölzbestände), der landschaftsgerechten Eingrünung, ggfs. Entwicklung von Verbundstrukturen sowie fußläufiger Verbindungen bestehen.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Verfahrenskritische Arten konnten nicht festgestellt werden.

Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungsverfahren.

5. Raumordnerische Abwägung

Als Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die RPIB - bei Berücksichtigung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG - im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung und Abwägung fest, dass die vorliegende 36. Änderung des RPlans für den Regierungsbezirk Detmold GEP – TA OB Bielefeld auf dem Gebiet der Städte Gütersloh und Harsewinkel die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse des ROG, des LEP NRW, des RPlans GEP - TA OB Bielefeld, sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen beachtet bzw. berücksichtigt. Die 36. Regionalplanänderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

6. Weiteres Verfahren

Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW zeigt die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) der Landesplanungsbehörde (**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** NRW) die 36. Änderung des Regionalplans GEP - TA OB Bielefeld an. Die Bekanntmachung im GV. NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW wird die Regionalplanänderung wirksam. Die in dem von der Änderung betroffenen Bereiche derzeit geltenden Darstellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist eine zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) zu erstellen (Anlage 4), die gemäß § 10 Abs. 2 ROG im Rahmen der Bereithaltungspflicht zur Einsichtnahme des Raumordnungsplanes für jedermann, Teil der Unterlagen ist (Niederlegung).



(Marianne Thomann-Stahl)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
RR-21/2017**

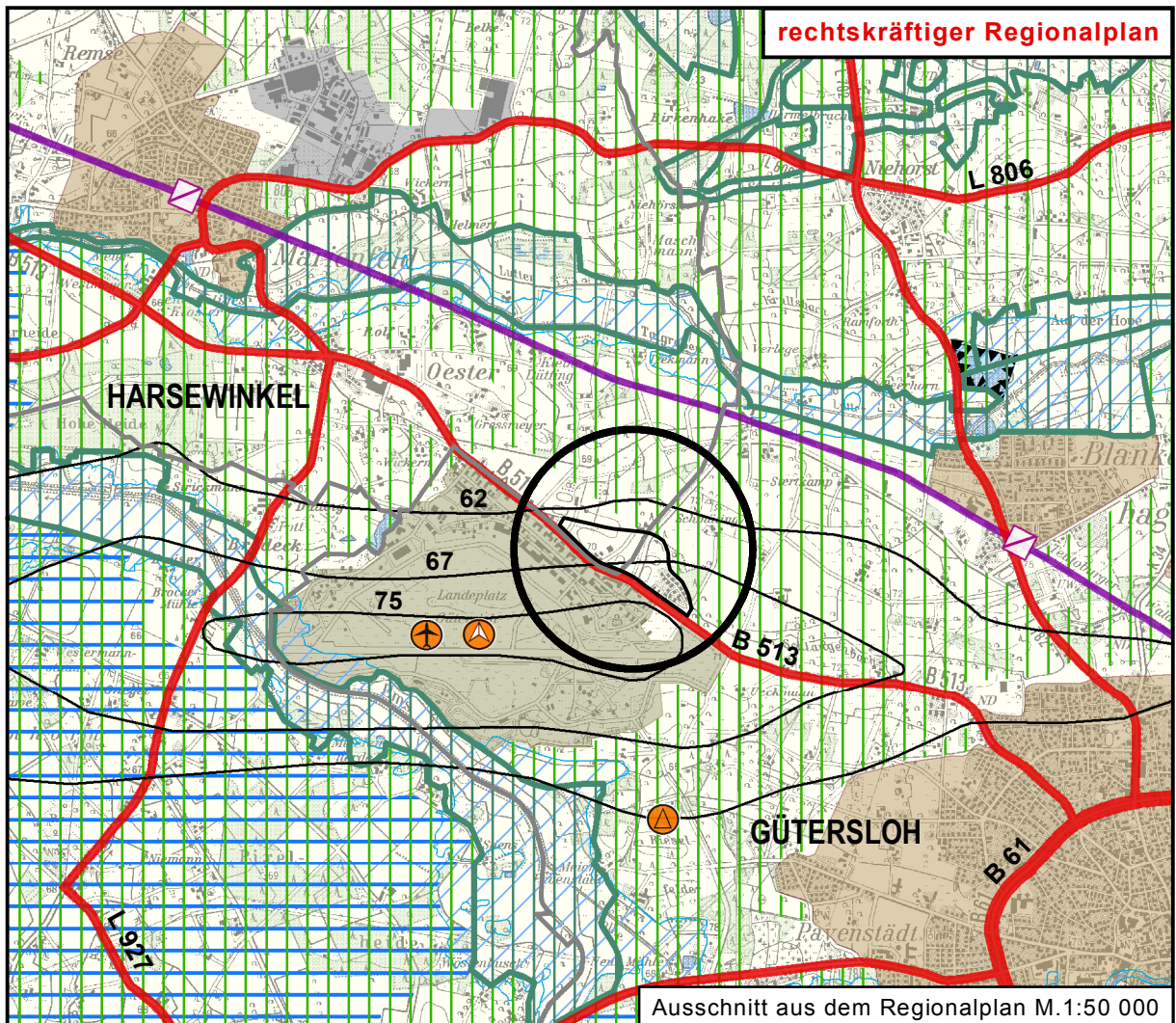
Zeichnerische Darstellung



36. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes







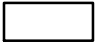

- Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Städte Gütersloh und Harsewinkel**



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

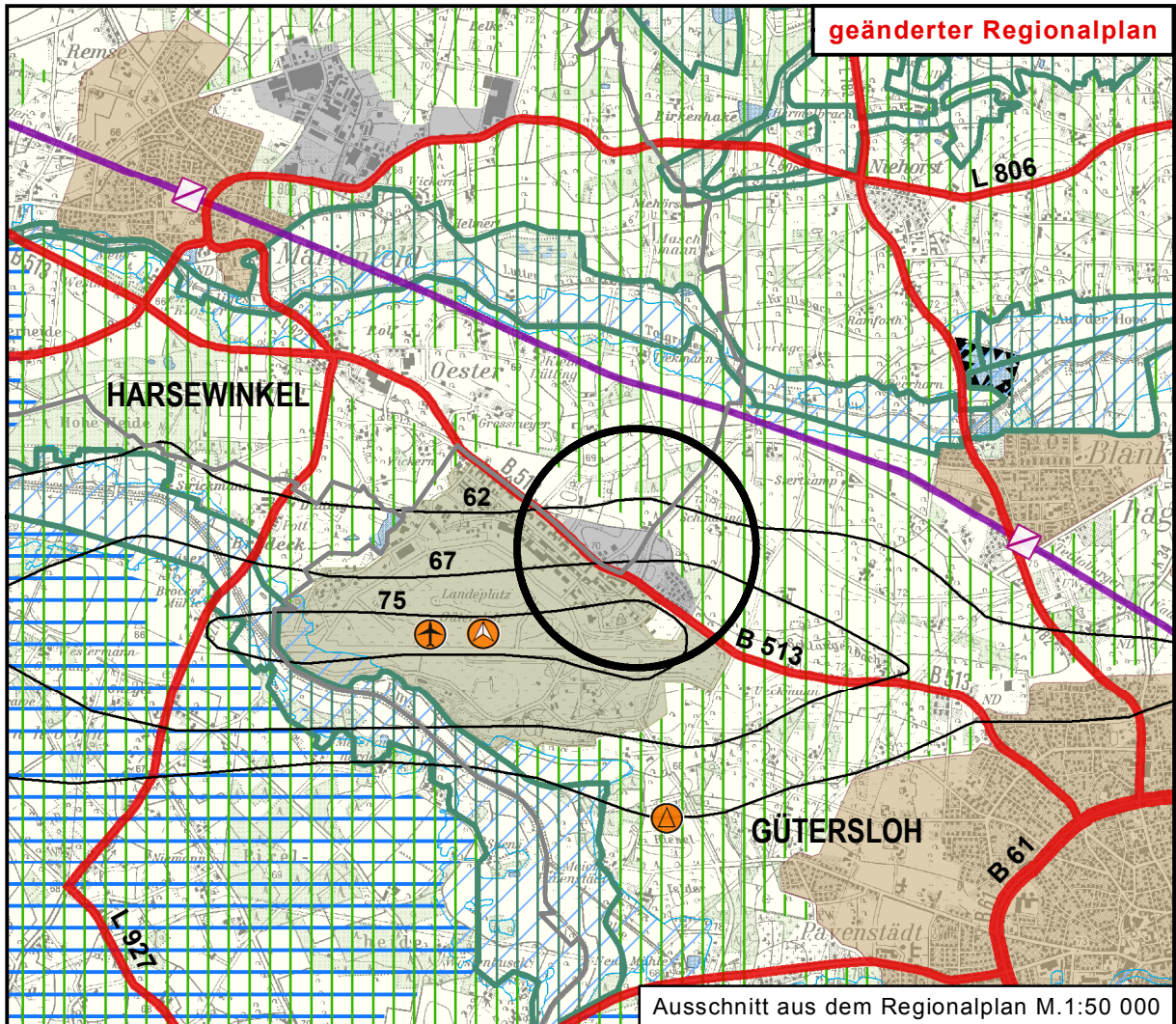
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Gemeindegrenzen
	Militärflughäfen / Flughäfen für den zivilen Luftverkehr		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	Grenzen der Lärmschutzgebiete		Schienen für den überregionalen und regionalen Verkehr



36. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -


auf dem Gebiet der **Städte Gütersloh und Harsewinkel**



Der Änderungsbereich ist durch ein schwarzes Kreissymbol gekennzeichnet.

NEUDARSTELLUNG

RÜCKNAHME

 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



ÜBERSICHTSKARTE

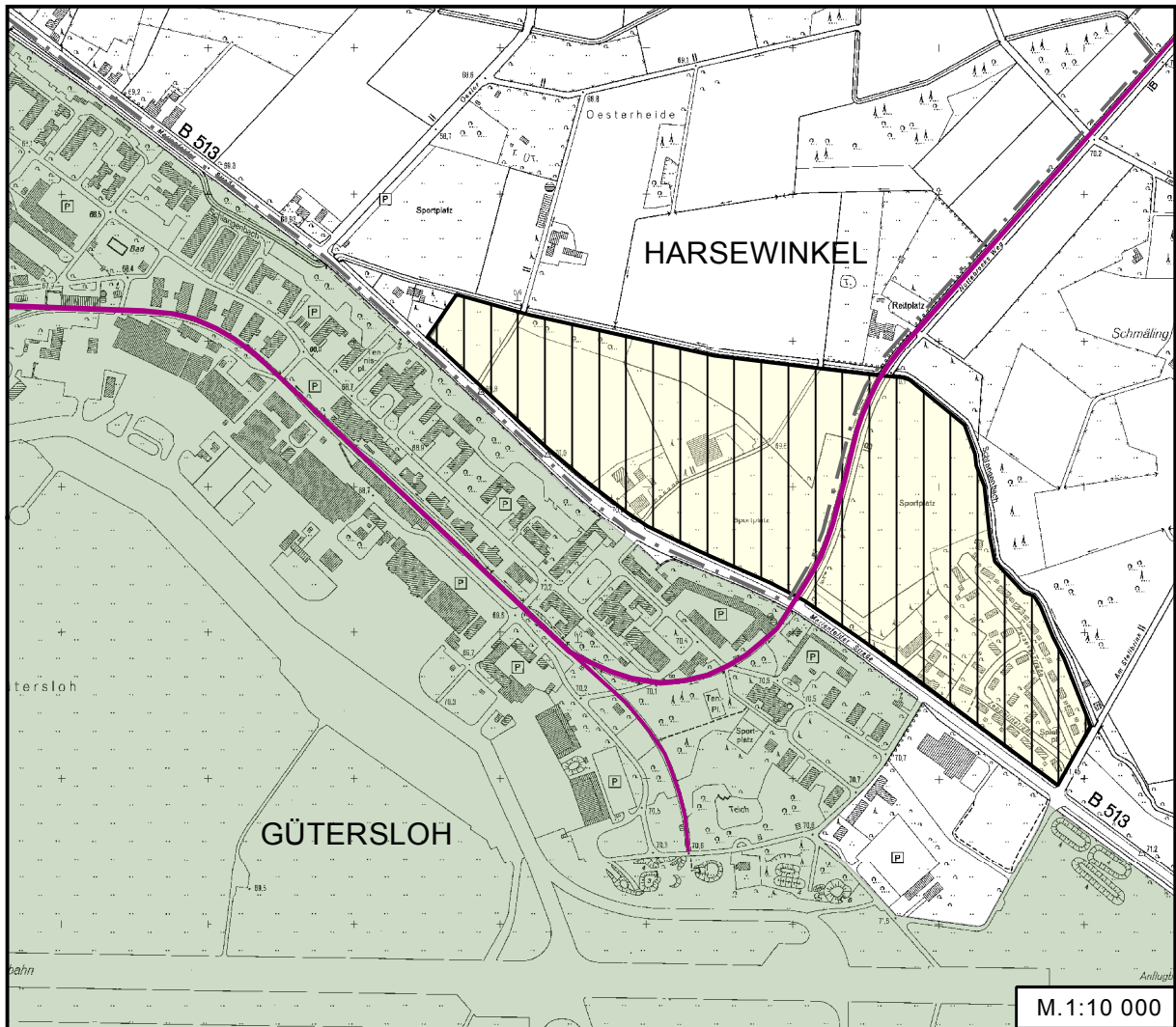
Anlage 1

zur 36. Änderung des Regionalplanes

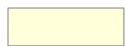
BLATT 2a

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Städte Gütersloh und Harsewinkel**



Neudarstellung: - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Rücknahme: - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Konversionsfläche Flughafen Gütersloh



Anschlussgleis



Gemeindegrenze

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage
RR-21/2017**

Textliche Darstellung

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“

Kapitel B. I. 5. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche Ergänzungen von Ziel 5 auf Seite 28

„Der interkommunale GIB Halle, der GIB zur Ansiedlung eines Logistikzentrums (Hermes Gruppe) in Löhne, der im Rahmen der 20. Regionalplanänderung dargestellte, vorhabenbezogene GIB in der Stadt Rahden, der GIB in Verl-Kaunitz **und der interkommunale GIB Gütersloh/Harsewinkel/Herzebrock-Clarholz (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)** sind bedarfsgerecht mit der vorhandenen Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen für diese GIB sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses festzulegen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung für die Erweiterung des GIB in Verl-Kaunitz ist die erforderliche Fläche für die Realisierung einer Güterumschlaganlage an der Schienenstrecke auf Höhe des vorhandenen GIB festzulegen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

**Anlage 3 zur Beschlussvorlage
RR-21/2017**

Synopse der Bedenken, Anregungen
und Hinweise der Beteiligten mit den
Ausgleichsvorschlägen der
Regionalplanungsbehörde und den
Ergebnissen der Erörterung

Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise

36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";

Darstellung eines Interkommunalen "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	3
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	4
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West	5
GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering	6
Geologischer Dienst NRW	7
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld	9
Kreis Gütersloh	9
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	12
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	12
Landessportbund NRW e.V.	24
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur	26
Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	27
Stadt Rheda-Wiedenbrück	27
Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband ev.	28

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 3000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 28: Hinweise		
<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des zivilen Flugplatzes Gütersloh.</p> <p>Herbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis												
Beteiligter: 28021 - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 29: Hinweise														
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <table data-bbox="44 954 1120 1308"> <tr> <td>BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH E-Plus Mobilfunk GmbH</td> <td>Berliner Straße 260 E-Plus-Straße 1</td> <td>33330 Gütersloh</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> </table>	BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH E-Plus Mobilfunk GmbH	Berliner Straße 260 E-Plus-Straße 1	33330 Gütersloh	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40472 Düsseldorf	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf			40549 Düsseldorf	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>
BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH E-Plus Mobilfunk GmbH	Berliner Straße 260 E-Plus-Straße 1	33330 Gütersloh												
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40472 Düsseldorf												
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf												
		40549 Düsseldorf												

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 28005 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West 27: Hinweise		
<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 23060 - GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering 30: Hinweise		
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		
---	--	--

Geologischer Dienst NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 7000 - Geologischer Dienst NRW 23: Hinweise		
<p><u>1. Bodenschutz</u></p> <p>Für den Funktionsverlust natürlich anstehender Böden sind in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Schutzwürdige Böden sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>2. Rohstoffsicherung</u></p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt laut Rohstoffkarte NRW innerhalb großräumiger Sandvorkommen mit einer Mächtigkeit zwischen 12,5 und 17,5 m. Innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Planfläche liegt laut Abgrabungsmonitoring NRW aktuell keine bekannte Rohstoffgewinnung vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung des Vorhabens die Planfläche einer zukünftigen Rohstoffsicherung dauerhaft entzogen wird.</p> <p><u>3. Ingenieurgeologie</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen und dem Kreis Gütersloh zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p> <p>Zur Rohstoffsicherung</p> <p>Zu dem Hinweis, dass bei Durchführung der Regionalplanänderung der Änderungsbereich einer zukünftigen Rohstoffsicherung entzogen wird, ist festzuhalten, dass die hier vorzufindenden Sandvorkommen sehr großflächig in dem Naturraum vorhanden sind. Auch sind der Bezirksregierung Detmold keine Bestrebungen bekannt, die Sandvorkommen im Änderungsbereich zukünftig abzubauen. Daher schließt die Regionalplanungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Rohstoffsicherung aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

In nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren sind die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

4. Hydrogeologie

Gewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind nicht betroffen. Die Lage des Planungsgebietes im Überschwemmungsbereich des Schlangenbaches/Welplagebaches ist bekannt. Der Retentionsraumverlust soll durch Renaturierungsmaßnahmen am Welpebach ausgeglichen werden.

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 13001 - Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld 20: Hinweise		
Auf dem Gesamtareal des Flugplatzes kann ein Teil des errechneten Wirtschaftsflächenbedarfes der Kommunen interkommunal umgesetzt werden. Da eine intensive gewerbliche Nutzung des teilweise bebauten Flugplatz-Kernareals nach intensiver Prüfung aufgrund verschiedener Restriktionen nicht vollständig möglich ist, kommt der nördlich der B 513 gelegenen Fläche besondere Bedeutung für eine gewerblich-industrielle Nutzung zu. Sie spielt in den vorliegenden Handlungskonzepten bereits eine zentrale Rolle zur Entwicklung und Konversion des gesamten Flugplatzareals.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.

Kreis Gütersloh

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 11200 - Kreis Gütersloh 24: Hinweise		
1. Im betreffenden Änderungsbereich besteht im Zuge des Nottebrocksweg ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang für Fußgänger (in Höhe der Sportanlagen). Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfehle ich, diesen Bahnübergang entweder aufzugeben oder mit einer technischen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.

<p>Sicherungsanlage auszustatten.</p> <p>2. An den Änderungsbereich grenzt ein weiterer Bahnübergang (im Zuge der B 513). Bei Aufrechterhaltung bzw. Reaktivierung der Gleisstrecke / des Anschlussgleises ist der Bahnübergang auf jeden Fall mit einer technischen Sicherungsanlage auszustatten.</p> <p>3. Wird in dem Änderungsbereich ein neuer, zusätzlicher Bahnübergang vorgesehen ist dieser ebenfalls mit einer technischen Sicherungsanlage auszustatten.</p> <p>4. Die Knotenpunkte B 513 / "Am Stellbrink", B 513 / Nottebrocksweg und B 513 / "Oester", die für eine mögliche Erschließung der betreffenden Flächen in Betracht kommen, sind unter verkehrstechnischen Aspekten (Anzahl der Fahrspuren, Schleppkurven, Kapazität, Verkehrssicherheit usw.) zu überprüfen und erforderlichenfalls auszubauen. Ggf. sind die bestehenden Fußgänger-Lichtsignalanlagen zu Kreuzungsanlagen zu erweitern.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 11200 - Kreis Gütersloh 25: Hinweise		
<u>Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.	Wie im Umweltbericht dargelegt, wird aufgrund der bestehenden und im Rahmen der Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte davon ausgegangen, dass die umliegenden Wohnnutzungen von keinen erheblichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.

<p>HINWEISE</p> <p>Der sich im Plangebiet befindliche landwirtschaftliche Hof soll aufgegeben werden.</p> <p>Jegliche Wohnnutzung im Plangebiet (auch Parseval-/Zeppelinstraße) hat - auch wenn sich die Wohnhäuser im Außenbereich befinden - einen Rechtsanspruch auf Lärmschutz. Dieser ist sicherlich nicht so hoch gesteckt, wie in einem Wohngebiet, ist allerdings vorhanden.</p> <p>Die geplante gewerbliche Nutzung müsste darauf Rücksicht nehmen.</p>	<p>negativen Umweltwirkungen durch Luftschadstoffe und Lärm beeinträchtigt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen werden im Rahmen der Bauleitplanung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde durchgeführt und die Einhaltung der Grenzwerte durch diese überwacht. Es obliegt der Bauleitplanung - entsprechend der Immissionsgrenzwerte - die Bereiche innerhalb des GIB festzulegen, die für eine gewerbliche oder eine emissionsträchtigere industrielle Nutzung geeignet sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Beteiligter: 11200 - Kreis Gütersloh 26: Hinweise</p>		
<p>Abteilung Tiefbau – Kultur- und Wasserbau Gegen die o. g. Planung / das o. g. Vorhaben bestehen keine Bedenken. HINWEISE Bezüglich des Überschwemmungsgebietes wurden im Vorfeld bereits Abstimmungsgespräche geführt. Aufgrund der vorgeschlagenen Gewässerveränderungen bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 4000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 19: Hinweise		
<p>Folgender Hinweis wird für die nachgeordnete Planungsebene gegeben:</p> <p>Südwestlich der Marienfelder Straße liegt die WRRL-Mengenmessstelle 021000256 621 LGD GT-Flughafen. Aus Sicht des LANUV ist sicherzustellen, dass die Messstelle erhalten bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die Grundwassermessstelle auch nicht vorübergehend durch Baumaßnahmen wie z.B. bei der Nutzung der Fläche als Lager für Container, Baustoffe etc. in ihrem Bestand oder Betrieb beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 10: Hinweise		
<p>Voraussetzung für die Konversion des Flugplatzes Gütersloh ist aber ein Gesamtkonzept, das insgesamt eine flächenschonende, nachhaltige Nutzung gewährleistet und das hohe Schutzbedürfnis der Flugplatz Freiflächen bis hin zur Emsaue strikt beachtet (vgl.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt und unterstützt den Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

auch unsere Stellungnahme zum Scoping v. 11.11.2016). Der weitere Planungsprozess und die Umsetzung des "Integrierten Handlungskonzept Konversion Flugplatz Princess Royal Barracks" sollte deshalb weiterhin im Dialog mit allen Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, gesellschaftlichen Gruppen/Initiativen, Naturschutzverbänden und der Bevölkerung erfolgen, um die Planungsziele und Inhalte mit den Akteuren abzu- men. Das im Jahr 2016 gebildete Expertenforum Kon- rum Konversion der Stadt Gütersloh sollte hierbei konti- nuierlich einbezogen werden. .

bände, das integrierte Handlungskonzept zur Konver- sion des Flugplatzes Gütersloh weiter zu verfolgen. Ziel des Konversionsprozesses bzw. des integrierten Handlungskonzeptes ist es, eine flächenschonende, nachhaltige Nutzung zu ermöglichen und dabei das hohe Schutzbedürfnis der Freiflächen auf dem Flug- platzgelände zu berücksichtigen. Zudem hält die Re- gionalplanungsbehörde es für sinnvoll, dass in den nachfolgenden Verfahren die Planungsziele und die Planungsinhalte in einem transparenten Prozess und im Dialog mit den relevanten Akteuren abgestimmt werden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 11: Bedenken		
<p>Allerdings kann die Ausformung des hier in Rede stehenden GIB von 24 ha im Bereich nördlich der B 513 nicht überzeugen. Hier soll ein überschwemmungsgebiet in größerem Ausmaß überbaut werden und an anderer Stelle durch die Anlage von Sekundärräumen Abschnitten ausgeglichen werden. Betrachtet man die angegebenen Bedarfe der Städte Gütersloh (50 ha, Vorlage RR-4/2017, S.5) und Harsewinkel (22 ha, Antragsunterlagen, Teil A S. 8) an Gewerbe- und Industrieflächen, so ergibt sich eine Fläche von 72 ha als Gesamtbedarf. Da das Gesamtflächenpotential für GIB durch die Konversion des Flugplatzgeländes (Teil 1 nördl. B 513 + Teil 2 südlich B 513) mit ca. 120- 140 ha angegeben wird (RR-4/2011, S. 3) wird dieser Bedarf von 72 ha durch die Konversion südlich der B 513 bereits übererfüllt, eine langfristige Verfügbarkeit ausreichender Flächen ist gewährleistet. Insofern stellt sich die Frage nach der Planrechtfertigung für die durch die 36. Änderung geplante GIB-Darstellung. Hierzu wären die Bedarfe aller beteiligten Kommunen (auch Herzebrock-Ciarholz) genauer darzulegen, insbesondere auch hinsichtlich kurzfristiger Bedarfe, die durch die Konversion des eigentlichen Flugplatzgeländes nicht abgedeckt werden können.</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde hat für nicht vorhabenbezogene Änderungen des Regionalplans die Vorgabe gemacht, dass der Nachweis des zukünftigen GIB Bedarfs auf der Grundlage eines monitoringbasierter Ansatzes entsprechend dem neuen LEP zu erfolgen hat. In den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 LEP "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" wird die Berechnungsmethode näher ausgeführt.</p> <p>Unter Einhaltung der Vorgaben der Landesplanungsbehörde ergibt sich in Anlehnung an die im LEP verankerte Methodik für die drei Kommunen der folgende überschlägige GIB-Bedarf. Die konkrete Quantifizierung des GIB kann erst im Rahmen der Entwurfserarbeitung für den neuen Regionalplan OWL erfolgen.</p> <p>In den letzten 7 Jahren (Monitoringstichtag 01.01.2011 bis 01.01.2017) sind im Durchschnitt in den drei beteiligten Kommunen insgesamt 11,27 ha GIF (Gewerbe- und Industrieflächen) pro Jahr verbraucht worden. Für den Planungszeitraum von 20 Jahren ergibt sich damit ein Bedarf von 225,4 ha. Von diesem Bedarf sind die vorhandenen Reserveflächen (einschließlich der betriebsgebundenen Reserveflächen) abzuziehen. In den drei Kommunen belaufen sich die Reserveflächen zum Stichtag 01.01.2017 in Summe auf 99,82 ha. Für den o.g. Planungszeitraum ergibt sich damit ein zusätzlicher GIB</p>	<p>Der Beteiligte stellt noch einmal heraus, dass es sich bei dem Bereich der angestrebten Regionalplanänderung um naturschutzfachlich hochwertige Teilbereiche handele, die u.a. alten Baumbestand aufweisen. Es handele sich zudem um eine parkartige Landschaft mit einem hochwertigen Landschaftsbild und ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, sodass die Vorbereitung einer Inanspruchnahme durch die Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet sein müsse.</p> <p>Die anwesenden Vertreter der beteiligten Kommunen erklären, dass es sich bei dem Änderungsbereich zu großen Teilen um Sportplatzflächen mit zum Teil künstlichem Rasen handele. Weitere Bereiche, wie die Parsevalsiedlung und der zentrale Bereich mit Sporthalle und Gehöft seien baulich vorgeprägt, sodass eine hohe Naturnähe nicht festgestellt werden könne. Die Vertreter der Kommunen legen dar, dass für eine Nutzung der Sportanlagen an dieser Stelle kein Bedarf bestehe. Die Bedarfe an Sporteinrichtungen können derzeit durch die bestehenden Anlagen gedeckt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde führt zur Herleitung des Wirtschaftsflächenbedarfes aus, dass die Ermittlung auf der Basis der Vorgaben der Landesplanungsbehörde und in Anlehnung an die Methodik erfolgt ist, die auch der Landesentwicklungsplans für die Berechnung einer bedarfsge-</p>

	<p>Bedarf von insgesamt 125,58 ha. Bei der vorgenannten Berechnung des Bedarfs wurde der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP angesprochene Planungs- und Flexibilitätszuschlag von bis zu 20% nicht berücksichtigt.</p> <p>Die 24 ha GIB, die im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans neu festgesetzt werden, sind somit vom zukünftigen GIB Bedarf der drei Kommunen gedeckt.</p> <p>Die angestrebte Entwicklung als interkommunaler GIB deckt sich zudem mit den Planungszielen des Integrierten Handlungskonzeptes Konversion Flugplatz "Princess Royal Barracks" aus dem Jahr 2016 und dem Gewerbeentwicklungskonzept der Stadt Gütersloh aus dem Jahr 2015. Gestützt wird das diese regionalplanerische Entwicklungsziel auch durch das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh aus dem Jahr 2017. Der ehem. Flugplatz Gütersloh wird in diesem Konzept als überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Nutzung eingestuft. In dem vorgenannten Konzept wird zudem vorgeschlagen, dort ein neues interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln.</p> <p>Die Nachnutzung und Reaktivierung der überwiegend baulich genutzten Bereiche des ehem. Flugplatzes sowie der angrenzenden Parseval-Siedlung mit den angrenzenden Sportstätten tragen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in einem besonderen Maß zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>rechten Ausstattung der Kommunen mit Wirtschaftsflächen vorsieht. Der GIB-Bedarf der drei beteiligten Kommunen beläuft sich demnach auf ca. 125 ha an Gewerbe- und Industrieflächen. Der Vorhabenbereich mit seinen ca. 24 ha ist von dem errechneten Bedarf gedeckt. Der Bedarf ist demnach nachvollziehbar begründet.</p> <p>Zur Begründung der Standortwahl des geplanten interkommunalen GIB betont auch die Regionalplanungsbehörde, dass es sich bei dem Änderungsbereich um einen baulich vorgeprägten Bereich mit wenig naturnahen Teilflächen handelt. Die Entwicklung eines GIB an dieser Stelle ist sinnvoll, da eine Nachnutzung der im Änderungsbereich vorhandenen teils brachgefallenen Flächen einen sinnvollen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung leistet.</p> <p>Sowohl die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh als auch der Vertreter der Landwirtschaftskammer stimmen der Standortwahl des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets insofern zu, als dass es sich überwiegend um einen baulich vorgeprägten Bereich handelt. Die in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Fläche und die naturnäheren Teilflächen seien in einem kleineren Umfang als bei vergleichbaren Vorhaben von der geplanten Siedlungsentwicklung betroffen. Auch dieser Aspekt spreche für die Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Der Beteiligte kann den Ausgleich der Meinungen insbesondere vor dem Hintergrund nicht erklären, da der geplante GIB über die bereits baulich genutzten Flächen des ehem. Flugplatzes hinausgeht.</p>
--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 12: Bedenken		
<p>Laut dem LEP NRW sind Überschwemmungsbereiche insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen freizuhalten (Ziel 7.4-6). Ausnahmen sind nur möglich für raumbedeutsame Planungen der das LWG entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Hier gibt § 78 des WHG in aktueller Fassung zu den besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor, dass die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn u.a. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG), es also keine anderweitigen Alternativen gibt. Bei den Alternativen sind im Rahmen der Regionalplanung auch solche zu prüfen, die den mit der Regionalplanänderung verfolgten Zweck in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nur mit Abstrichen erfüllen. Die Alternativlosigkeit der Planung ist hinsichtlich der Dimensionierung im vorliegenden Fall unseres Erachtens nach nicht gegeben, da der hier geplante GIB-Abschnitt auch unter Aussparung der Überschwemmungsbereiche bei gleichzeitiger Erfüllung kurzfristiger Bedarfe möglich wäre.</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets (ÜSG), jedoch nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgesetzten Überschwemmungsbereichs des Welplagebachs, der den Änderungsbereich nach Norden abgrenzt. Um die Inanspruchnahme von Überschwemmungsflächen kompensieren zu können, ist es erforderlich, den Welplagebach zu renaturieren und abschnittsweise in ein neues Gewässerbett geringfügig weiter nördlich zu verlegen. Das hierzu anhängige wasserrechtliche Verfahren ist nicht Teil des Regionalplanänderungsverfahrens. Das Plankonzept zur Renaturierung des Welplagebaches und zum Ausgleich des vorhabenbedingten Verlustes an Retentionsraum liegt bereits vor und wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erarbeitet.</p> <p>Damit liegt für den sensiblen Bereich des Welplagebaches ein schlüssiges Konzept vor, dass unter Berücksichtigung der geplanten gewerblich-industriellen Entwicklung nachweist, dass das geplante GIB und die damit einhergehende bauliche Entwicklung mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Dieses wird auch durch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden gestützt.</p> <p>Alternative Entwicklungsmöglichkeiten sind im Rahmen des Gewerbeentwicklungskonzeptes der Stadt Gütersloh aus dem Jahr 2015, dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh aus</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten in diesem Fall gerechtfertigt ist, da es im Kreis Gütersloh, insbesondere aufgrund der starken wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren, derzeit keine sinnvollen Alternativen für eine Entwicklung von Industrie- oder Gewerbeflächen gibt. Eine teilweise Inanspruchnahme des Änderungsbereichs unter Aussparung des Überschwemmungsgebiets ist nicht zielführend, da die Nutzungsmöglichkeiten der potenziellen gewerblichen Bauflächen früher erschöpft wären und dann an anderer Stelle weitere GIB-Darstellungen erfolgen müssten.</p> <p>Die Inanspruchnahme der weitgehend vorbelasteten Freiflächen ist einer Inanspruchnahme von unbelasteten Freiflächen vorzuziehen. Die naturschutzfachliche Aufwertung durch die Anlage der Sekundäraue nördlich des Änderungsbereichs ist durch das hydrologische Gutachten belegt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh stimmt der Regionalplanungsbehörde im Punkt der geplanten naturschutzfachlichen Aufwertung zu, da die geplanten Maßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand der Aue des Welplagebaches darstellen. Das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept sei insgesamt schlüssig, da hier die hydrologischen Belange überkompensiert werden und gleichzeitig Möglichkeiten geschaffen werden, erforderliche Kompensationen im Rahmen der Eingriffsregelung zu verorten und dabei den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung zu tragen. Der Kreis Gütersloh bekräftigt, dass er sich dem Konzept verpflichtet sieht und daher die Umsetzung verbindlich in Aussicht gestellt wird.</p>

dem Jahr 2017 und dem integrierten Handlungskonzept (IHK) aus dem Jahr 2016 untersucht worden. Die Regionalplanungsbehörde macht sich im Zusammenhang mit der 36. Änderung des Regionalplans diese Planungsüberlegungen zu Eigen. Zur Konversion des ehem. Flughafens Gütersloh und der angrenzenden Parseval-Siedlung (einschließlich der Sportstätten) gibt es keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Aus regionalplanerischer Sicht beinhaltet dieses auch eine schlüssige Abrundung des zukünftigen GIB wie er im integrierten Handlungskonzept als Entwicklungs- und Planungsziel verankert wird.

Wie in ID 11 ausführlich dargelegt, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass das im Rahmen der 36. Änderung geplante GIB, zusätzlich zur weiteren baulichen Entwicklung des ehem. Flugplatzes erforderlich ist, um den aktuellen und zukünftigen GIB-Bedarf der drei beteiligten Kommunen decken zu können.

Sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es auf den nachfolgenden Planungsebenen der Bauleitplanung und der Fachplanungen einer weiteren Konkretisierung und Ausdifferenzierung des Übergangs zwischen dem Siedlungsraum und dem Freiraum bedarf. Der Gestaltung dieses wichtigen Übergangsbereiches ist insoweit eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Beteiligte erklärt im Hinblick auf das im Rahmen der Erörterung erzielte Ergebnis den Ausgleich der Meinungen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 13: Bedenken		
<p>Es wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, dass ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet insbesondere zur Finanzierung des weiteren GIB-Abschnittes im südlichen Bereich überbaut und seiner Funktionen für den Naturhaushalt beraubt wird. Es wird in den Antragsunterlagen nicht deutlich, welche Anteile des 24 ha großen GIB der genannten kurzfristigen Bedarfsdeckung an Wirtschaftsflächen Antragsunterlagen (Teil A, S. 10) dienen bzw. inwiefern die Ausweisung der GIB Flächen betriebswirtschaftlich veranlasst sind, um Beiträge zur Finanzierung des gesamten Konversionsprozesses zu erwirtschaften (vgl. ebd., S. 10). Die betriebswirtschaftlichen Gründe haben nach den Erläuterungen im Antrag jedenfalls einen hohen Stellenwert, wobei die "nach heutigem Kenntnisstand" nicht gegebene Förderung der Konversion durch das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm NRW angeführt wird. Diese Voraussetzungen sollten geprüft und ggf. seitens der Bezirksregierung / des Regionalrats eine Erweiterung der Fördergebietskulisse beim Land eingefordert werden.</p>	<p>Wie auch unter ID 15 beschrieben, werden die Funktionen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für den Natur- und Landschaftshaushalt, welches im Änderungsbereich in Anspruch genommen wird, nördlich des Welpelgebaches durch die vorgesehenen Maßnahmen mehr als kompensiert. Insgesamt wird durch die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in mittel- und langfristiger Hinsicht in dem dafür vorgesehenen Bereich im Vergleich zum Status quo eine deutlich positivere Entwicklung für die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts angestoßen.</p> <p>In den Erläuterungen zu ID 11 wird ausführlich dargelegt, dass die Entwicklung und Abrundung der in weiten Teilen baulich genutzten Flächen nördlich der B513 notwendig und regionalplanerisch sinnvoll ist, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf nach GIB in den drei beteiligten Kommunen decken zu können. Ferner kann dort ein sachgerechter Ausgleich insbesondere mit den Belangen des Arten- und des Hochwasserschutzes erzielt werden. Somit stützt sich die Begründung zur Entwicklung und Abrundung des Änderungsbereiches nicht nur auf die angesprochenen betriebswirtschaftlichen Gründe.</p> <p>Die vom Beteiligten vorgetragene Anregung für die anstehende Konversion des Flughafens Gütersloh weitere Fördermittel durch das Land NRW einzuwerben, wird von der Bezirksregierung Detmold geteilt.</p>	<p>Der Beteiligte bekräftigt, dass wirtschaftliche Aspekte zur Ausweisung des geplanten GIB wie die Gegenfinanzierung des Konversionsprozesses auf dem Flugplatzgelände nicht in die Erwägung zur Ausweisung des geplanten interkommunalen GIB einfließen dürften.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Gütersloh führt dazu aus, dass die wirtschaftlichen Erwägungen nicht als vorrangiges Kriterium heraus zu stellen sind. Vielmehr stelle der Änderungsbereich den ersten Entwicklungsabschnitt des Gesamtkonversionsprozesses dar, der auch den Bereich der Parsevalsiedlung und die Sportanlagen mit einschließt. Die hier brachgefallenen Nutzungen müssen ebenso wie das Flugplatzgelände in den Gesamtkonversionsprozess einbezogen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ergänzt hierzu, dass der Tenor der Herleitung des Planbedürfnisses in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss nicht treffend formuliert ist und entsprechend umformuliert wird. Die wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Kommunen sind nachvollziehbar, werden aber für die regionalplanerischen Erwägungen nicht vorrangig herangezogen um das Planerfordernis zu begründen. Insofern wird die Herleitung des Planerfordernisses im Rahmen der Vorlage für den Aufstellungsbeschluss geändert und die anderen wichtigen Abwägungsbelange wie Alternativen, Bedarfe, bauliche Vorprägung, Vorbelastungen und positive Standortargumente deutlicher herausgestellt.</p> <p>Der Beteiligte erklärt im Hinblick auf das im Rahmen der Erörterung erzielte Ergebnis den Ausgleich der Meinungen.</p>

	<p>Vor dem Hintergrund der Größe des Standortes, der Komplexität der anstehenden Aufgabe und dem zeitlichen Aspekt der Umsetzung wird die Finanzierung der Konversion des Standortes eine Herausforderung für die drei Kommunen sein.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
15: Bedenken		
<p>Auch ist die Ausgleichsplanung der Sekundärauen mit erheblichen Eingriffen insbesondere im Zuge der nötigen Abgrabungen in das Schutzgut Boden verbunden. Dieser Aspekt hat bei der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bisher offenbar keinen Eingang gefunden. Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet ist nach unserer Auffassung durch die Alternative eines kleiner dimensionierten GIB weitestgehend vermeidbar. So können auch die für das Schutzgut Boden auf einer Fläche von 13,7 ha festgestellten erheblichen negativen Auswirkungen in Form der Versiegelung deutlich vermindert bzw. vermieden werden.</p>	<p>Die Neuanlage der Sekundäraue kompensiert vollständig die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Retentionsräumen und ermöglicht in dem geplanten Auenbereich eine natürliche Bodendynamik und -entwicklung, die im Änderungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und siedlungsräumlichen Nutzung nicht denkbar wäre. Durch die Anlage der Sekundäraue werden keine besonders schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Die mit der Anlage der Sekundäraue verbundenen Eingriffe in das Bodengefüge sind mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes "Boden" zu klassifizieren.</p> <p>Wie unter ID 11 dargelegt, hält die Regionalplanungsbehörde die geplante Festlegung des GIB für erforderlich, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf an GIB in den drei beteiligten Kommunen decken zu können.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh erläutern, dass Maßnahmen für den Natur- und Landschaftshaushalt darauf abzielen, eine Verbesserung des aktuellen Zustands zu erreichen. Es ist allgemein anerkannter fachlicher Konsens, dass Kompensationsmaßnahmen z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung immer multifunktional auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse auf der Fläche, auf der die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, bedingen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Anlage der Sekundäraue auf den Boden können daher ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Maßnahmen des Naturschutzes nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens, sondern des wasserrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh bekräftigt nochmals, dass der zu erwartende geplante Zustand der Sekundäraue mit den multifunktional erbrachten Kompensationsleistungen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit</p>

	<p>Den antragstellenden Kommunen wird empfohlen, die konkreten Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu flankieren.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>aufweisen wird als der aktuelle Zustand, insbesondere auch im Hinblick auf die Bodenverhältnisse.</p> <p>Der Beteiligte erklärt im Hinblick auf das im Rahmen der Erörterung erzielte Ergebnis den Ausgleich der Meinungen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis

Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
16: Anregung

<p>Die Einschätzung zur Erheblichkeit von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erfolgt dahingehend, dass voraus sichtlich keine direkte Betroffenheit von Biotopelementen oder Lebensräumen von höherer naturschutzfachlicher Bedeutung vorliegt. Gleichwohl wird nicht ausgeschlossen, dass im Plangebiet selbst seltene und geschützte Arten vorkommen können, da für einige dieser Arten eine grundsätzliche Habitateignung besteht. Auch werden in der Umweltstudie für den direkten Änderungsbereich Flächen dargestellt, die schutzwürdige Biotoptypen (NBOO Kleingehölze, NEDO Magergrünland incl. Brachen) aufweisen. Außerdem wird dem Gebiet ein parkähnlicher Charakter zugesprochen. Bei der Umsetzung des geplanten GIB sollte deshalb insbesondere ein angemessener funktionaler Ausgleich sichergestellt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Neuanlage einer Sekundärraue als Retentionsraum als Ausgleichsmaßnahme für alle beeinträchtigten Schutzgutbestandteile den erforderlichen funktionalen Zusammenhang erfüllt (z.B. nicht gegeben bei trockenem Magergrünland), oder ob hier auch andere Ausgleichsmaßnahmen zum Einsatz</p>	<p>Die Sicherstellung des angemessenen funktionellen Ausgleichs der betroffenen Biotope bzw. Habitatbestandteile erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung, der Umfang und die Vertortung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung.</p> <p>Vorkommen von verfahrenskritischen Arten konnten nicht bestätigt werden, sodass der angestrebten Regionalplanänderung keine naturschutzfachlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Sofern es erforderlich ist, ist es auch nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Belange sinnvoll, Kompensationsmaßnahmen auf dem Flugplatzgelände durchzuführen.</p>	<p>Die Beteiligte erklärt zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde den Ausgleich der Meinungen.</p> <p>Der Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände weist ausdrücklich darauf hin, dass die Naturschutzverbände die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auch im Bereich der Emsauen südlich des Flugplatzgeländes für sehr sinnvoll erachten. Er fordert, diese Position im Protokoll zu dokumentieren. Der Verfahrensführer stimmt dem zu.</p>
--	---	--

kommen müssen. Diese könnten dann z.B. zur Ergänzung der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im Süden des Flugplatzgeländes durchgeführt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 17: Anregung		
Ein weiterer Aspekt ist der Ausschluss von Beeinträchtigungen für die landesweit bedeutsame Fläche für den Naturschutz (mit gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und geschützten Tier- und Pflanzenarten, vgl. hierzu die auch in der Umweltstudie dargestellten Ergebnisse der Kartierung auf dem Flugplatzgelände, S. 30ff) im Süden des Flugplatzgeländes (Wirkzone 2). Auf dieser Planungsebene ist noch nicht bekannt, welche Betriebe sich im geplanten GIB ansiedeln werden und welche Auswirkungen auf die Umwelt von Belang sein werden. Aufgrund der Zielsetzung der Standortentwicklung für "insbesondere emittierende Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe" (RR-4/2017, S. 4), ist es nicht auszuschließen, dass sich erhebliche negative Auswirkungen (insb.durch Stickstoff-, Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen von Betrieben) ergeben, die bis auf die angesprochenen Naturschutz-Kernflächen ausstrahlen. Es wird deshalb gefordert bereits auf dieser Planungsebene, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen über ein textliches Ziel für die Bauleitplanung auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass die für den Naturschutz bedeutsamen Flächen in ihrer Funktionsfä-	Erhebliche negative Auswirkungen durch die geplante 36. Regionalplanänderung auf die naturschutzfachlich landesweit bedeutsamen Flächen auf dem Gelände des Flugplatzes Gütersloh werden aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Zunächst handelt es sich bei den bedeutsamen Biotopflächen um magere und trockene Biotoptypen, die aufgrund der Bewirtschaftung bzw. Pflegemaßnahmen auf dem Flugplatzgelände entstanden sind und erhalten wurden. Diese Pflegemaßnahmen sorgen durch die Mahd und den Abtransport des Mähgutes für eine weitere Aushagerung des Standortes auch bei einem möglichen zusätzlichen vorhabenbedingten Stickstoffeintrag. Zudem befindet sich der Änderungsbereich bezogen auf die schutzwürdigen Biotope außerhalb der vorherrschenden Hauptwindrichtung. Des Weiteren besteht und bestand durch die den Änderungsbereich vom Flugplatzgelände separierende B 513 und die nun nicht mehr vorhandene militärische Nutzung eine Vorbelastung der naturschutzwürdigen Biotope im Hinblick auf Lärm-, Licht-, Schadstoff- und Stickstoffemissionen. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope und	Die Beteiligte erklärt zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde den Ausgleich der Meinungen.

higkeit für den Arten- und Biotopschutz nicht erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere auch im Hinblick auf Kumulationswirkungen mit dem weiteren geplanten GIB Abschnitt. Angesichts der in ihrer Größe und Ausprägung für NRW einzigartigen Heidenelken-Trockenrasen sowie der herausragenden Bedeutung der Borstgrasrasenflächen ist eine solche textliche Zielvorgabe geboten.

Lebensräume entstanden parallel zu den Vorbelastungen und konnten sich an dem Standort großflächig etablieren. Durch die Aufgabe der militärischen Nutzung entfällt ein Teil der Vorbelastungen, sodass davon auszugehen ist, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sich in ihrem Bestand weiter festigen. Daher können erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen der naturschutzwürdigen Flächen auf dem Flugplatzgelände durch die geplante 36. Regionalplanänderung ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung von möglichen kumulativen Wirkungen durch eine geplante spätere Regionalplanänderung zur Konversion des eigentlichen Flugplatzgeländes kann in der anhängigen Regionalplanänderung nicht erfolgen. Diese Betrachtung und Bewertung ist vielmehr dann in der weiteren Regionalplanänderung für den Flugplatz vorzunehmen.

Der Anregung, ein zusätzliches textliches Ziel zu formulieren, wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Die Regionalplanungsbehörde wird die Anregung der Naturschutzverbände an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh sowie an die beteiligten Kommunen weiterleiten.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 18: Anregung		
<p>Des Weiteren sollte über ein textliches Ziel die Verkehrserschließung über die Schiene gesichert werden. Der kommunalen Bauleitplanung sollte so verbindlich auferlegt werden, die Bahnanbindung zu erhalten und die Erschließung mit auf die .Schiene auszurichten. Spätestens im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold sollte zudem die Abzweigung der Gleistrasse zum Flugplatzgelände auch durch eine zeichnerische Darstellung gesichert werden.</p>	<p>Es ist beabsichtigt, das Ziel 5 im Regionalplan B.1.5 (S. 28) um die nachstehend <u>hervorgehobenen</u> Textpassagen zu ergänzen:</p> <p>" ... Der interkommunale GIB Halle, der GIB zur Ansiedlung eines Logistikzentrums (Hermes Gruppe) in Löhne, der GIB in Verl-Kaunitz <u>und der interkommunale GIB Gütersloh/Harsewinkel/Herzebrock-Clarholz (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)</u> sind bedarfsgerecht mit der vorhandenen Schieneninfrastruktur zu verknüpfen ...".</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus mit Blick auf die vorliegenden Planungsunterlagen (siehe hier Teil A :Allgemeiner Planungsteil, Ziffer 3.11.3, Seiten 24/25) darauf hin, dass die Reaktivierung und Ertüchtigung des vorhandenen Gleises als Güterumschlagplatz für die Antragsteller eine wichtige Zielsetzung darstellt. Die Antragsteller beabsichtigen nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit der Verkehrsuntersuchung für das Flugplatzgelände auch Flächenbedarfe und Standorte für mögliche Stationen und Umschlagplätze sowie Auswirkungen auf das innere Erschließungsnetz (Bahnübergänge, Grundstückszuschnitte etc.) zu untersuchen und festzulegen. Des Weiteren wird nach ihren Angaben der genaue Verlauf der Gleistrasse als wichtiger Baustein bei der geplanten gewerblichen und industriellen Entwicklung des Änderungsbereichs auch in den nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren planungsrechtlich gesi-</p>	<p>Die Beteiligte erklärt zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde den Ausgleich der Meinungen.</p>

	<p>chert. Auf die regionalplanerische Darstellung des Anschlussgleises zur TWE-Bahnstrecke wird hingegen, nach den für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbaren Angaben der Antragsteller, <u>zu nächst</u> verzichtet, da der exakte zukünftige Trassenverlauf im südlichen Anschluss auf dem Flugplatzgelände sowie im nördlichen Anschluss (Einschleifungen auf die TWE-Bahnstrecke in Fahrtrichtung Gütersloh und Harsewinkel) derzeit noch nicht abschließend geklärt ist. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung der gesamten Trasse soll sowohl nach Absicht der Antragsteller, als auch nach Absicht der Regionalplanungsbehörde, bei der Überplanung des gesamten Konversionsstandortes thematisiert werden.</p> <p>Der Anregung des Beteiligten wird gefolgt.</p>	
--	--	--

Landessportbund NRW e.V.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 19000 - Landessportbund NRW e.V. 22: Bedenken</p>		
<p>Nach der Begründung des Beschlusses des Regionalrates Detmold liegt der Änderungsbereich nordwestlich der B 513. Dieser Bereich wurde seit Jahrzehnten für die Unterbringung und Freizeitgestaltung der Familien der britischen Streitkräfte genutzt. Er soll nunmehr für Industrie- und Gewerbenutzungen vorgesehen werden. Die Wohnsiedlung wie auch die Sportflächen und -gebäude sollen rückgebaut werden. Hiergegen bestehen aus</p>	<p>Ein zusätzlicher Bedarf an Sporteinrichtungen, der eine regionalplanerische Festlegung und Steuerung erfordert, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht gesehen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung der beteiligten Kommunen mit Sporteinrichtungen gem. dem Grundsatz 6.6-1 LEP ist bereits heute durch die vorhandenen Anlagen abgedeckt oder kann innerhalb des im Regionalplan festgesetzten Siedlungsraumes abgedeckt werden. Dieses</p>	<p>Der Beteiligte war bei dem Erörterungstermin nicht anwesend. Das Bedenken wurde nicht weiter erörtert. Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass ein Ausgleich der Meinungen nicht gegeben ist.</p> <p>Im Nachgang erklärte der Beteiligte den Ausgleich der Meinungen.</p>

sportfachlicher Sicht Bedenken.

Vor allem die Sportflächen bestehen bestehen u.a. aus einem großen Sportplatz mit Kunststoffbelag und großzügig angelegten Sporthallen, die nach den Außenmaßen sicherlich einer Dreifachsporthalle und einer Doppelturnhalle ähnlich sind. Genauere Angaben zu den Räumen sind nicht bekannt.

Nach 6.6-1 LEP sollen die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Sporteinrichtungen ausgestattet werden. Wenn auch diese Flächen weder als Industrie- und Gewerbeflächen noch als Sport- und Freizeitflächen dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip entsprechen, so sind sie doch als militärische Konversionsflächen für eine sportliche Nachnutzung bestens geeignet. Vor einem Rückbau sollte deshalb die weitere sportliche Nutzung Vorrang haben (vgl. 6.6-2 LEP). Auch sind nach den Erläuterungen zu 6.6-2 LEP überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtungen als allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die in der 36. Änderung vorgesehene Umnutzung in Industrie- und Gewerbeflächen verbunden mit einem Rückbau der Sportflächen widerspricht deshalb den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Landesentwicklungsplanes.

bestätigen auch Stellungnahmen der beteiligten Kommunen. Eine zusätzliche regionalplanerischen Sicherung der im Änderungsbereich vorhandenen Sportanlagen ist somit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund sieht die Regionalplanungsbehörde keinen Verstoß gegen den Grundsatz 6.6-1 LEP.

Gestützt wird diese Einschätzung auch dadurch, dass im Rahmen der Konversion des ehem. Flugplatzes Gütersloh in den Jahren 2011-2016 ein breit angelegter, offener und dialogorientierter Planungsprozess initiiert und durchgeführt worden ist. Dieser mündete 2016 in dem Integrierten Handlungskonzept Konversion Flugplatz Gütersloh "Princess Royal Barracks". Im Zuge dieses Planungsprozesses sind die Bedarfe für unterschiedliche Nutzungsarten analysiert und bewertet worden.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 15000 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur 21: Anregung		
<p>Entscheidend für die Betroffenheit der Landwirtschaft sind nicht die überplanten 5,68 ha sondern die grob kalkulierten 14 ha Ausgleichfläche und die noch näher zu beziffernde Fläche für die Schaffung von Ersatz-Retentionsraum. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft könnte sich dann auf über 20 ha belaufen und damit schon erheblich sein.</p> <p>Zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist der Ausgleich auf dem Flugplatzgelände durch Optimierungsmaßnahmen zu erfüllen und die Schaffung von Ersatz-Retentionsraum mit Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu kombinieren. Dann könnte der Flächenverlust durch die vorgelegte Planung auf die überplanten 5,68 ha begrenzt werden.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen sind nicht vorzutragen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Kreis Gütersloh und den betroffenen Kommunen zur Berücksichtigung im weiteren Bauleitplanverfahren übermittelt.</p> <p>Ein Teil der zu erbringenden Kompensationsleistung kann multifunktional bei der Anlage der Sekundärraue nördlich des Änderungsbereichs erbracht werden. In diesem Zusammenhang sollen bereits die Maßnahmen zur Kompensation des Retentionsraumes konform zur Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt werden (Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welpagebach im Bereich des Flugplatzes [2016] S. 10). Darüber hinaus sollten auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vorrangig Kompensationsmaßnahmen auf dem Bereich des Flugplatzgeländes durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die naturschutzfachliche Kompensationsplanung kann somit weitestgehend begrenzt und vermieden werden.</p>	<p>Die Beteiligte erklärt zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde den Ausgleich der Meinungen.</p>

Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 6002 - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe 8: Hinweise		
<p>Aus forstbehördlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung vorgetragen.</p> <p>In der Umweltstudie sind Aussagen zum Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen, insbesondere am Schlangenbach, getroffen worden.</p> <p>Diese sind in den folgenden Bauleitplanungen umzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den antragstellenden Kommunen zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht erörtert.</p>

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 11207 - Stadt Rheda-Wiedenbrück 7: Anregung		
<p>Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat zur 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, der Darstellung eines interkommunalen Bereichs für gewerb-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde bestätigt, dass die in der anhängigen Regionalplanänderung zu verortenden Flächenquantitäten im Rahmen der Gesamtbilanzierung für</p>	<p>Der Beteiligte war bei dem Erörterungstermin nicht anwesend. Das Bedenken wurde nicht weiter erörtert. Die Regionalplanungsbehörde unterstellt, dass ein Ausgleich der</p>

<p>liche und industrielle Nutzungen der Städte Güterloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1) keine speziellen Anregungen vorzubringen. Es wird davon Ausgegangen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans die in der 36. Änderung verorteten Flächen in die Gesamtbilanzierung einfließen werden.</p>	<p>den zu erarbeitenden Regionalplan OWL zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Meinungen nicht gegeben ist.</p> <p>Im Nachgang hat der Beteiligte den Ausgleich der Meinungen erklärt.</p>
---	---	--

Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband ev.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 26012 - Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband ev. 40: Bedenken</p>		
<p>Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landwirt einen Entwicklungsweg von einem Nebenerwerbsbetrieb hin zu einem Vollerwerbsbetrieb geht und weiter gehen will. Dieser Betrieb sollte daher neben dem Schutz der Landwirtschaft allgemein eine besondere Aufmerksamkeit für seine Entwicklung erfahren.</p> <p>Die vorliegende (Regional-)Planung sieht u. a. vor, dass nördlich des Änderungsbereiches neue Retentionsflächen angelegt werden sollen, um den Verlust an Überschwemmungsflächen zu kompensieren. Auch wenn es dazu eines nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens bedarf, ist bereits hier den Maßnahmeflächen zur Gewässerrenaturierung, insbesondere der Bereich Mitte und der Bereich West zu widersprechen. Diese Maßnahmen sind mitten</p>	<p>Anmerkungen: Die Stellungnahme des Westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) ist verspätet eingegangen, wird aber berücksichtigt.</p> <p>Der Name des angeführten, aus Sicht des WLV besonders betroffenen Landwirtes sowie die Lage der Hofstelle sind der Regionalplanungsbehörde bekannt, aus Datenschutzgründen werden diese in der Synopse nicht veröffentlicht.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, die mit dieser Regionalplanänderung verbunden ist, vergleichsweise gering ist.</p> <p>Die Planungen zur Schaffung neuer Retentionsräume am</p>	<p>Das Bedenken sowie der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sind im Erörterungstermin mündlich dargelegt worden.</p> <p>Die Bewertung der Regionalplanungsbehörde, dass keine erhebliche Betroffenheit des angesprochen Landwirtes vorliegt, die in Abwägung aller Belange eine Änderung der Planung erfordern würde, ist von den Teilnehmern der Erörterung geteilt worden bzw. es wurde ihr nicht widersprochen.</p> <p>Der WLV hat an dem Termin nicht teilgenommen, sodass kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.</p>

in Bewirtschaftungsflächen hinein geplant. Insbesondere die Maßnahme Mitte greift in den Planzustand HQ100 massiv in die bestehende Bewirtschaftungsfläche ein und zerstört einen bewirtschaftungsfähigen Schlag. Bei sämtlichen Renaturierungsmaßnahmen ist auch der 20 m Randstreifen/Gewässerentwicklungstreifen ein erheblicher Eingriff, der zum Totalverlust der Bewirtschaftungsfläche führt.

Welplagebach sind nicht unmittelbar Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens. Die Art und Verortung der Maßnahmen erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren.

Bei der vom WLW angesprochenen Fläche, die nach dem vorliegenden Planungskonzept im westlichen Bereich für die Retentionsraumschaffung des Welplagebaches herangezogen werden soll, handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern um ein Sportplatzgelände.

Die Fläche "Mitte" wird auch nach Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde von dem genannten Landwirt bewirtschaftet, es handelt sich allerdings nicht um Eigentum sondern um eine Pachtfläche. Insofern ist nicht gesichert, ob die Fläche dem Betrieb unabhängig von der Planung auch langfristig zur Verfügung stehen würde.

Durch die Renaturierungsmaßnahmen des Welplagebaches werden zwangsläufig Flächen in Anspruch genommen. Die nach dem vorliegenden Konzept geplanten Maßnahmen dienen dabei allerdings nicht nur der Schaffung von Retentionsraum, sondern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auch der naturnahen Gestaltung des Welplagebaches. Zudem ist geplant, die Maßnahmen im nachgelagerten Bauleitplanverfahren als Kompensationsflächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzulegen. Insofern bestehen hier Synergieeffekte, durch die die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrenzt wird.

Aus einzelbetrieblicher Sicht ergibt sich ein Verlust hofnaher Bewirtschaftungsflächen, nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ist dieser Verlust aber nicht so gravierend, dass eine mögliche Entwicklung des Betrie-

	<p>bes vom Nebenerwerb zum Vollerwerb ausgeschlossen wird.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden auch etwaige bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle durch die im Konzept vorliegende Planung zur Verlegung des Welpgebaches nicht einschränkt. So kommt es nicht zu einer Verlagerung der Überschwemmungsflächen zur Hofstelle hin. Auch die angestrebte Biotopentwicklung wird keine besonders stickstoffempfindlichen Lebensräume etablieren, die in einem besonderen Maße der etwaigen Errichtung von Stallanlagen entgegenstehen werden (Problematik: Eintrag von Stickstoff in stickstoffempfindlichen Biotope).</p> <p>Zu diesen Aspekten war bereits im März 2017 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem WLV, der Regionalplanungsbehörde und Vertretern der Städte Harsewinkel und Gütersloh durchgeführt worden.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 26012 - Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband ev. 41: Bedenken		
<p>Ebenso kritisch wird die gewünschte Biotopentwicklung u.a. auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß dem integrierten Handlungskonzept gesehen.</p> <p>In diesem Gesamtzusammenhang ist bei einer Gesamt-schau auch kritisch zu werten, dass Photovoltaikanlagen auf der (ehemaligen) Landebahn des Flugplatzes in</p>	<p>Die angesprochenen Bedenken des WLV, die sich auf Aussagen des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) beziehen, sind weder unmittelbar noch mittelbar Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Die Notwendigkeit der Aufteilung der Konversion in zwei zeitliche Teilabschnitte ergibt sich, wie bereits ausführlich</p>	<p>Das Bedenken sowie der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sind im Erörterungstermin mündlich dargelegt worden.</p> <p>Der WLV hat an dem Termin nicht teilgenommen, sodass kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.</p>

<p>"freier Fläche geplant wird. Macht es da nicht eher Sinn, diese bereits versiegelten Flächen für Gebäude vor zusehen und dann auf den Gebäuden entsprechende Photovoltaikanlagen vorzusehen?</p> <p>Auch wenn für den überwiegenden Teil des ehemaligen Flugplatzes ein Biotopschutz gilt, drängt sich die Frage auf, warum die ca. 50 m breite und über 2,2 km lange, bereits versiegelte Start- und Landebahn nicht besser mit Gebäuden als mit Photovoltaikanlagen bebaut werden kann.</p> <p>Hier sollte sich der Regionalrat noch einmal grundsätzlich mit dem Problem des unwiederbringlichen Verlustes landwirtschaftlicher Nutzfläche befassen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die Aufteilung der Konversion Flugplatz Gütersloh in Teil 1 (jetzt) und Teil 2 (später) kritisch. Unseres Erachtens sollte für den Flugplatz Gütersloh ein einheitliches Konzept der Konversion erstellt werden.</p>	<p>in der Beschlussvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (RR 4/2017)dargestellt, aus dem kurzfristigen Bedarf der beteiligten Kommunen nach GIB-Flächen. Die Regionalplanungsbehörde sieht hierzu keine Alternative.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>Im Nachgang erklärte der Beteiligte den Ausgleich der Meinungen.</p>
--	--	---

**Anlage 4 zur Beschlussvorlage
RR-21/2017**

Zusammenfassende Erklärung
Umwelterklärung

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)

36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1)

1. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplans, neben dem Plan und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die zusammenfassende Erklärung hat nach § 10 Abs. 3 ROG folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

1. die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind,
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
3. ob durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese Auswirkungen überwacht werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Aufgabe der zusammenfassenden Erklärung ist es unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange zu erläutern, wie die Entscheidung für das Vorhaben in der vorliegenden Form gefallen ist.

2. Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, GEP - TA OBberbereich Bielefeld wurde gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads (Scoping) festgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den RPlan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wurden sie aufgefordert, Stellungnahmen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der RPIB ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie weitergeleitet.

Schließlich wurde entsprechend der Planungsebene des RPlans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt.

Zur Erarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Vorabschätzung haben die planenden Kommunen eine Auswertung der in den Messtischblättern angegebenen planungsrelevanten Arten (LANUV 2016) vorgenommen. Die planungsrelevanten Arten wurden anhand der im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräume auf potenziell von der Regionalplanänderung betroffenen planungsrelevanten Arten eingegrenzt. Im Beteiligungsverfahren wurden keine weiteren Arten als relevant angegeben. Auch die Fachbehörden (LANUV, Untere und Höhere Naturschutzbehörde) gaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen zu weiteren möglichen Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sodass eine Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Arten ausgeschlossen werden kann.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen sowie der von den Kommunen angefertigten Umweltstudie wurde zur Vorbereitung des Erarbeitungsbeschlusses ein Umweltbericht durch die RPIB angefertigt.

Im Ergebnis hat die RPIB im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

2.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG ergaben sich aus der Anlage 2 zur Vorlage RR-04/2017.

Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnte, war auf 2 Monate festgesetzt.

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 36. Änderung des Regionalplans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 14) am 03. April 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 36. Änderung des Regionalplans haben danach vom 19. April 2016 bis 19. Juni 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und bei der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Ergebnis aus der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Es wurden 48 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 04. April 2017 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 19. Juni 2017 mitzuteilen.

14 Beteiligte haben von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit entsprechenden Bedenken, Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 3 zur Beschlussvorlage RR-21/2017). Diese Synopse der Anregungen, Bedenken und Hinweise mit den Ausgleichsvorschlägen der

Regionalplanungsbehörde ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 26. September 2017 übersandt worden.

Der Regionalplanungsbehörde erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Anregungen und Bedenken, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen. Die Regionalplanungsbehörde hat daher, ebenfalls mit Schreiben vom 26. September 2017, zu einer Erörterung der Bedenken und Anregungen eingeladen. Als Termin wurde der 13. Oktober 2017 festgesetzt.

Die von den Beteiligten geäußerten Bedenken konzentrierten sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

1. Bedarfsnachweis,
2. Überplanung der nördlich der B 513 gelegenen Flächen als GIB, Ausformung des GIB unter Inanspruchnahme von Freiflächen, die über die bereits baulich genutzten Flächen hinausgehen,
3. Weitere Nutzung der im Änderungsbereich vorhandenen Sporteinrichtungen
4. Berücksichtigung der in der 36. Änderung verorteten Flächen in der Gesamtbilanzierung die für den neuen Regionalplan erstellt wird,
5. Die wasserrechtlichen Planungen zur Schaffung neuer Retentionsräume und zur Renaturierung des Welpagebaches führen zu einem Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen,
6. Die im Integrierten Handlungskonzept vorgesehene Biotopentwicklung auf den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird kritisch gesehen, die bestehende Landebahn sollte bebaut und gewerblich- bzw. industriell genutzt werden um den Eingriff in landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu minimieren.

Zwei Bedenken (ID 11, 40) konnten nicht zum Ausgleich gebracht werden, Sie werden dem .

RR zur Entscheidung vorgelegt.

Bei den übrigen vorgebrachten Bedenken und Anregungen konnte ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

Soweit die Beteiligten in ihren Stellungnahmen Hinweise gegeben haben, die erst in nachfolgenden Fachverfahren relevant werden, werden diese Hinweise den planenden Kommunen zur Kenntnis gegeben, um sie im Rahmen der weiteren Fachverfahren – insbesondere Bauleitplanung - entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 36. Änderung des Regionalplans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 14) am 03. April 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 36. Änderung des Regionalplans haben danach vom 19. April 2017 bis 19. Juni 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Beteiligung eines anderen Staates gem. § 9 Abs. 4 ROG

Da die Änderung des RPlans keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, war eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich.

3. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Zur Konversion des Flugplatzes Gütersloh bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Eine Inanspruchnahme von Freiraum ist im Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und dem Kapitel 6.1-1 des LEP nur dann möglich, wenn sie flächensparend, bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgt. Der Bedarf der drei an dem geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet beteiligten Kommunen wurde ausführlich in der Vorlage für den Aufstellungsbeschluss (RR-21/2017) belegt. Der Änderungsbereich weist bereits eine hohe bauliche Vorprägung und einen hohen Anteil an Versiegelung auf. Er stellt damit den bestmöglichen Kompromiss zwischen dem Schutz des Freiraums und der gewerblichen und industriellen Weiterentwicklung der drei beteiligten Kommunen dar.

4. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „voraussichtlich erheblich“ bezeichnet wurden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Damit bezieht sich die Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf die oben genannten Schutzgüter.

Der RPIB obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG die Raumbewachung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung des RPlans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die RPIB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des RPlans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte für die nachgelagerte Fachplanung liegt nach fachgesetzlichen Vorgaben bei den Fachbehörden.

Insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Boden sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren zu berücksichtigen.

**Anlage 5 zur Beschlussvorlage
RR-21/2017**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BI	Stadt Bielefeld
BM	Bürgermeister
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
CEF	continuous ecological functionality-measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
E	Entwurf
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Europäisches Schutzgebiet)
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
GE	Gewerbegebiet
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GI	Industriegebiet
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIFPRO	Methode zur Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfsprognose
GT	Kreis Gütersloh
HF	Kreis Herford

HX	Kreis Höxter
K	Kreisstraße
LNatSchG	Landesnenschutzgesetz
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LIP	Kreis Lippe
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M-L	Kreis Minden - Lübbecke
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
OB	Oberbereich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PB	Kreis Paderborn
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPIB	Regionalplanungsbehörde
RPlan	Regionalplan
RR	Regionalrat
TA	Teilabschnitt

TP	Teilplan
UP	Umweltprüfung
VS	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
Z	Ziel der Raumordnung